

Amtsblatt

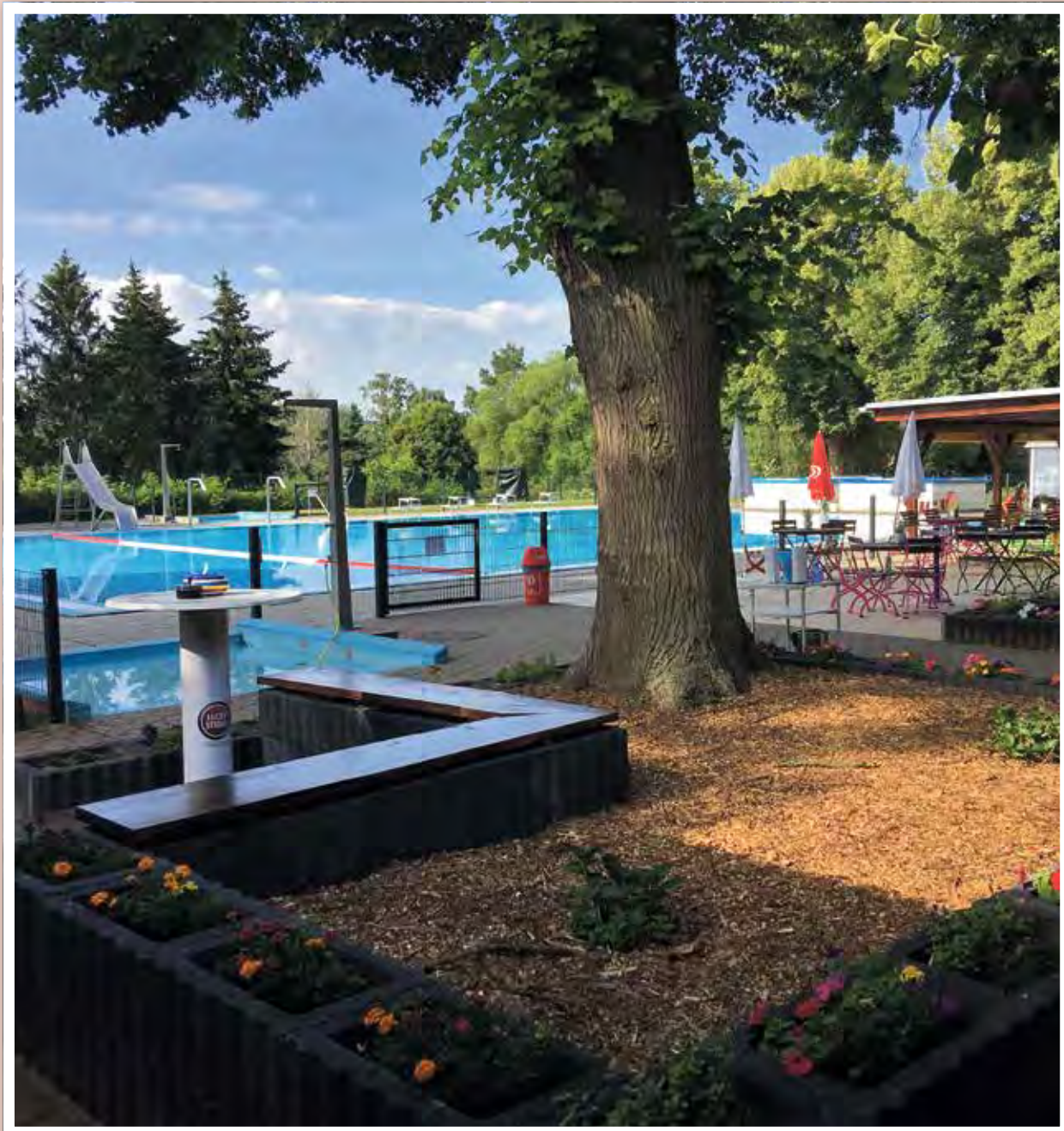
für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

16. Jahrgang

Freitag, den 9. Juli 2021

Nummer 7 | Woche 27



– **Amtlicher Teil** –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, der Integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule (IKTB) in der Gemeinde Wiesenburg/Mark sowie für die Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen (Kostenbeitragssatzung) Seite 3
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Trauorte des Standesamtes der Gemeinde Wiesenburg/Mark Seite 15
- Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reetz der Gemeinde Wiesenburg/Mark Seite 17
- Öffentliche Ausschreibung für die Besetzung des Ehrenamtes als Schiedsmann/Schiedsfrau und Stellvertreter* in der Schiedsstelle der Gemeinde Wiesenburg/Mark Seite 18

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Bekanntmachung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück Seite 19
- Bekanntmachung zur Genehmigung 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Wohngebiet Tornower Straße/ Lehniner Straße“, OT Cammer Seite 20
- Stellenausschreibung eines Gemeindearbeiters (m/w/d) in der Gemeinde Golzow Seite 22
- Hinweis zur Bekanntmachung der Dritten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg Seite 22
- Öffentliche Bekanntmachung der Mitteilung über einen Grenztermin in der Gemarkung Golzow Seite 23

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Öffentliche Bekanntmachung zu den Jahresabschlüssen 2012 bis 2017 der Gemeinde Rabenstein/Fläming Seite 24
- Hinweis zur Bekanntmachung der Dritten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg Seite 25
- Stellenausschreibung einer/s Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Immobilienservice (w/m/d) Seite 25

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Wertstraße 2, 10557 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Gemeinde Wiesenburg/Mark
Gemeindevertretung

Wiesenburg/Mark, den 22.06.2021

Beschluss-Nr. 113-14/21

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Kostenbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, der Integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule (IKTB) in der Gemeinde Wiesenburg/Mark sowie für die Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen (Kostenbeitragsatzung) nebst Anlagen.

Begründung:

Die Satzung zur Aufnahme von Kindern sowie zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge und Gebühren in Kindertagesstätten der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 29.01.2002 genügt nicht mehr den rechtlichen Vorgaben und es wurde erforderlich, diese zu überarbeiten und neu zu fassen. In diesem Zuge wurde die Satzung zur Erhebung von Gebühren für Ganztagsangebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule Wiesenburg mit integrierter Tagesbetreuung vom 29.11.2005 sowie die Satzung zur Aufnahme von Kindern sowie zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge und Gebühren in Tagespflegestellen der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 29.01.2002

ebenfalls geprüft. Im Ergebnis sind die Satzungen nun überarbeitet worden und in einer Kostenbeitragsatzung zusammengefasst.

Die Kostenbeitragsatzung wurde in Abstimmung mit dem Sozialausschuss und dem Hauptausschuss erarbeitet. Die Ausschüsse haben der zum Beschluss vorliegenden Endfassung der Kostenbeitragsatzung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 15

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –


Gante
Vors. der Gemeindevertretung




Beckendorf
Bürgermeister

Kostenbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, der Integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschulen (IKTB) in der Gemeinde Wiesenburg/Mark sowie für die Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen (Kostenbeitragsatzung) vom 22. Juni 2021

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 22.06.2021 die Kostenbeitragsatzung beschlossen:

- §§ 90, 97 a Sozialgesetzbuch (SGB) Aachtes Buch (VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert am 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444)
- § 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. 1/04, Nr. 16 S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. 1/20, [Nr. 18]).

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufnahme von Kindern
- § 3 Kostenbeitragspflichtige
- § 4 Entstehen und Beendigung der Kostenbeitragspflicht
- § 5 Erhebung des Kostenbeitrages
- § 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages
- § 7 Maßstab des Kostenbeitrages
- § 8 Höhe des Kostenbeitrages
- § 9 Einkommen
- § 10 Maßgebliches Einkommen
- § 11 Besucherkinder
- § 12 Kündigung des Betreuungsverhältnisses
- § 13 Sonstige Regelungen
- § 14 Datenschutz
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Kostenbeitragsatzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Wiesenburg/Mark befinden, sowie für Kinder, der Gemeinde Wiesenburg/Mark, die in Kindertagespflege betreut werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Wiesenburg/Mark sowie in der Kindertagespflege werden Kostenbeiträge nach dieser Kostenbeitragsatzung erhoben.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der IKTB in Trägerschaft der Gemeinde Wiesenburg/Mark gilt Beitragsfreiheit für alle Kinder.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte/Einrichtung/Tagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfestsetzung, sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11 Abs. 2 KitaG. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen. Eine Rechtsanspruchsfestsetzung für die IKTB ist nicht erforderlich.
- (2) Vorrangig finden Kinder eine Aufnahme, deren gewöhnlicher Aufenthalt die Gemeinde Wiesenburg/Mark ist. Der Wunsch der Personensorgeberechtigten hinsichtlich der Unterbringung des Kindes in der von ihnen ausgewählten Kindertagesstätte/IKTB kann nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten entsprochen werden.
- (3) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Gemeinde Wiesenburg/Mark liegt und die in einer Kindertagesstätte/IKTB inner-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

halb der Gemeinde Wiesenburg/Mark betreut werden sollen, muss vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die personensorgeberechtigten Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen, die im Betreuungsvertrag die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte/ Tagespflege mit der Gemeinde Wiesenburg/Mark vereinbart haben.
- (2) Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Absatzes 2 dieser Kostenbeitragsatzung, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie nach § 10 Abs. 6 Satz 3 nicht getrennt leben.
- (4) Leben die Eltern in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Beendigung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte/ Tagespflege. Erfolgt diese vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige Beitrag. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben. Dies gilt auch, wenn Kinder aufgrund einzelner Schließtage, wegen zusammenhängender Schließzeiten oder aus anderen Gründen wie z. B. tarifrechtlichen Streiks, technischen Havarien, unvorhersehbaren Einflüssen durch höhere Gewalt etc. die Einrichtung nicht besuchen können.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.
- (3) Der Kostenbeitrag wird zunächst vorläufig und nach Ablauf des Kalenderjahres endgültig festgesetzt.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats fällig. Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder per Überweisung unter Angabe der im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Daten auf das Konto der Gemeinde Wiesenburg/Mark zahlbar.
- (2) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für Kostenbeiträge werden von den Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.
- (3) Die Tagesätze nach § 11 dieser Kostenbeitragsatzung sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

§ 7 Maßstab des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge bemessen sich nach:
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz)
 - dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen
 - dem Alter der Kinder
- (2) Treten im laufenden Kalenderjahr Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Kostenbeitragspflichtigen dahingehend ein, dass sich

das Einkommen verringert oder erhöht, kann der Kostenbeitrag neu festgesetzt werden. Gleiches gilt bei Änderungen bei den persönlichen Verhältnissen, insbesondere der Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, Wohnortwechsel oder der Änderung der Betreuungsumfänge.

- (3) Einkommen ist das Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Satzung.
- (4) Bei wechselnden täglichen Bedarfen innerhalb einer Woche wird die vereinbarte Betreuungszeit in Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte innerhalb einer Woche variabel gestaltet, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.
- (5) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.
- (6) Beitragsfrei sind alle Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung. Dabei sind die Sonderregelungen nach §§ 17a ff KitaG zu berücksichtigen. Weiterhin sind die Kinder vom Kostenbeitrag befreit, wenn sie oder die personensorgeberechtigten Elternteile Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 8 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ergibt sich aus den, in der Anlage 1 und 2 beigefügten Beitragstabellen, welche Bestandteil dieser Kostenbeitragsatzung sind. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird (§ 9 Abs. 10 dieser Kostenbeitragsatzung) sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen. Familien mit fünf und mehr Kindern haben den Mindestbetrag zu zahlen. Sofern sie nicht beitragsfrei gestellt sind.
- (2) Sofern der Kostenbeitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang in der Kindertagesstätte in Anspruch nehmen möchte, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung selbst zu zahlen. Die jährlich neu ermittelten und bei Bedarf angepassten Kostensätze sind der Anlage 3, welche Bestandteil dieser Kostenbeitragsatzung ist, zu entnehmen.
- (3) Kostenbeitragspflichtige, die gegenüber dem Träger der Einrichtung ihre Einkommensverhältnisse nicht nachweisen, werden mit dem Höchstbeitrag belastet.
- (4) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z. B. gesundheitliche Gründe), entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Wochen kann auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages erfolgen.
- (5) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (6) Werden Kinder aus Bundesländern betreut, mit denen das Land Brandenburg keinen Staatsvertrag hat, ist der Besucherkindbeitrag zu zahlen. Siehe dazu § 11 dieser Satzung.

§ 9 Einkommen

- (1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Als Nettoeinkommen gelten alle Einnahmen. Dazu gehören u. a. das Bruttoeinkommen einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld oder vergleichbare Zahlungen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Vom Einkommen sind abzusetzen:

- auf das Einkommen zu entrichtende Steuern (Lohn- und Kirchensteuer)
 - Solidaritätsbeitrag
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- (3) Hinsichtlich der Werbungskosten wird der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abgezogen. Höhere notwendige Werbungskosten müssen nachgewiesen werden.
- (4) Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen, werden nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides berücksichtigt.
- (5) Bei Renten werden die gleichen Abzüge nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides vorgenommen.
- (6) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.
- (7) Zu den Einnahmen gehören auch alle Geldbezüge, unabhängig davon ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen, z. B.:
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
 - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen
 - Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat
 - Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).
- (8) Die Einnahmen werden ab dem Zeitpunkt des Zuflusses angerechnet. Einmalige Einnahmen sind grundsätzlich in dem Monat des Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen.
- Zu den Einnahmen gehören nicht:
- Kindergeld,
 - Baukindergeld des Bundes
 - Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
 - alle Leistungen nach dem SGB II und XII
 - Pflegegeld
 - Unterhalt für Geschwisterkinder
 - Bafög-Leistungen
 - Bildungskredite
 - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
 - Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
 - Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben
 - Zuschüsse für Betreuungskosten des Kindes durch den Arbeitgeber

- (9) Erhält ein Kostenbeitragspflichtiger aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend vom § 3 ein Betrag von 200,- € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (10) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.
- (11) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (12) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Kostenpflichtigen so günstig beeinflusst, dass die Beanspruchung von Leistungen gemäß § 7 Abs. 6 dieser Satzung nicht mehr notwendig ist. Weiterhin nicht zum Einkommen zu zählen sind Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, soweit ihre Berücksichtigung für die Kostenbeitragspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 10 Maßgebliches Einkommen

- (1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge maßgeblich ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist. Unterjährige Einkommensänderungen können berücksichtigt werden.
- Personensorgeberechtigte Elternteile, die Leistungen entsprechend § 7 Abs. 6 dieser Kostenbeitragsatzung erhalten, sind verpflichtet, bis zum Ablauf des aktuellen Bescheides die Folgemaßnahme oder ähnliches dem Träger anzuzeigen. Gleiches gilt für geringverdienende Kostenpflichtige, die ebenfalls beitragsfrei gestellt werden können. Unterbleibt dies, gilt § 8 Abs. 3 dieser Kostenbeitragsatzung.
- (2) Der Kostenbeitragspflichtige ist nach Ablauf jeden Kalenderjahres, bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres, unter Vorbehalt nach Abs. 4, verpflichtet einen vollständigen Nachweis über das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zu erbringen. Der Nachweis über das Einkommen kann durch die Verdienstabrechnungen, die Lohnsteuerbescheinigung, einen Einkommensteuerbescheid oder vergleichbare Nachweise geführt werden. Anhand dieser Nachweise erfolgt eine abschließende Abrechnung des Vorjahres. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.
- (3) Die Kostenbeitragspflichtigen können alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, nach Bekanntwerden mitteilen. Die Änderung erfolgt zum 01. des Folgemonats, in dem das Ereignis eingetreten ist.
- (4) Sofern keine Einkommensnachweise für das vergangene Kalenderjahr vorliegen, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommensteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält.
- (5) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, berechnet sich der Kostenbeitrag für diesen Elternteil nur nach dessen Einkommen.
- (6) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Kostenbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, Ehepaaren gleich behandelt. Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteiles unberücksichtigt. Es kommt in diesen Fällen der zu zahlende Unterhalt für das zu betreuende Kind zur Anrechnung.

- (7) Bei der Bemessung der Kostensätze für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Kostenbeiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der Einrichtungen des Trägers festgesetzt.
- (8) Für Kinder, deren Eltern Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, wird von den Eltern kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 11 Besucherkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die keinen Betreuungsvertrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung mit der Gemeinde Wiesenburg/Mark haben. Es handelt sich um die zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Die zu entrichtenden Tagessätze sind der Anlage 4, welche Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.
- (2) Zusätzlich zum Tagessatz ist ein Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung nach der Kostenbeitragsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Erhebung und zur Höhe der Gebühr für Kinderspeisung in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

§ 12 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Vertragspartner können den Vertrag für die Betreuung des Kindes mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kindertagesstätten ausschließen, wenn der Kostenbeitragspflichtige trotz einmaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren.
- (3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten aus dem Betreuungsvertrag oder anderweitige schwerwiegende Verstöße vorliegen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.
- (5) Wird ein Vertrag durch den Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit dem Wirksamwerden der Kündigung geschlossen werden.
- (6) Der Betreuungsvertrag für die Betreuung eines Kindergartenkindes endet automatisch mit Ablauf des 31.07. des Kalenderjahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Wird ein Kind von der Schulpflicht zurückgestellt, verlängert sich der Betreuungsvertrag um ein Jahr.

§ 13 Sonstige Regelungen

- (1) Kinder haben ein Recht auf Urlaub in der Familie. In den Einrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark sollte der Kinderurlaub 20 Wochenar-

beitstage im Jahr nicht unterschreiten.

- (2) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark bietet den Eltern während einzelner Schließtage oder während zusammenhängender Schließzeiten eine Ersatzbetreuung in einer anderen Kindertagesstätte innerhalb der Gemeinde Wiesenburg/Mark an, soweit eine Betreuung des Kindes notwendig ist. Der Nachweis (zum Beispiel die Bestätigung des Arbeitgebers) hierüber ist der Gemeinde unaufgefordert vorab durch die Eltern zu erbringen.
- (3) Die Schließzeiten werden bis zum 01.11. des Vorjahres durch Aushang jeweils in den Kindertagesstätten bekannt gegeben.
- (4) Für die IKTB gelten die schulischen Brückentage (variable Ferientage) sowie die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr, vom 24. Dezember bis zum 01. Januar, als feste Schließzeiten. Einzelne weitere Schließtage (maximal 2 Tage im Jahr) werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) In den Kostensätzen sind Verpflegung mit Frühstück und Vesper enthalten.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die persönlichen Angaben der personensorgeberechtigten Elternteile und des Kindes/der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Der Kostenbeitrag wird von der Gemeinde Wiesenburg/Mark erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmelde Daten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der personensorgeberechtigten Elternteile erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den personensorgeberechtigten Elternteilen beantragt wurde.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Die Satzung zur Aufnahme von Kindern sowie zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge und Gebühren in Kindertagesstätten der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 29.01.2002 samt Anlagen und die Satzung zur Aufnahme von Kindern sowie zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge und Gebühren in Kindertagespflegestellen vom 29.01.2002 samt Anlagen und die Satzung zur Erhebung von Gebühren für Ganztagsangebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule Wiesenburg mit integrierter Tagesbetreuung vom 29.11.2005 treten außer Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 22.06.2021



Marco Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Anlage 1

zur Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, der Integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule (IKTB) sowie für Tagespflegestellen in der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Stufe		Jahresfamilien- nettoeinkommen	Monatsfamilien- nettoeinkommen	1-Kind-Familie - Krippe					
				6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	11 Std.
1	bis	€12.271	1.022,58 €	29 €	30 €	31 €	32 €	34 €	35 € *
2	bis	€13.805	1.150,41 €	33 €	35 €	36 €	38 €	39 €	41 € *
3	bis	€15.339	1.278,23 €	38 €	40 €	42 €	43 €	45 €	47 € *
4	bis	€16.873	1.406,05 €	44 €	46 €	47 €	49 €	51 €	53 € *
5	bis	€18.407	1.533,88 €	49 €	51 €	53 €	56 €	58 €	60 € *
6	bis	€20.000	1.666,67 €	55 €	57 €	60 €	62 €	65 €	67 € *
7	bis	€21.474	1.789,52 €	61 €	64 €	66 €	69 €	72 €	74 €
8	bis	€23.008	1.917,34 €	67 €	70 €	73 €	76 €	79 €	82 €
9	bis	€24.542	2.045,17 €	74 €	77 €	80 €	83 €	87 €	90 €
10	bis	€26.076	2.172,99 €	80 €	84 €	88 €	91 €	95 €	98 €
11	bis	€27.610	2.300,81 €	87 €	91 €	95 €	99 €	103 €	107 €
12	bis	€29.144	2.428,64 €	95 €	99 €	103 €	107 €	112 €	115 €
13	bis	€30.678	2.556,46 €	102 €	107 €	111 €	116 €	120 €	125 €
14	bis	€32.211	2.684,28 €	110 €	115 €	120 €	125 €	130 €	134 €
15	bis	€33.745	2.812,11 €	118 €	123 €	129 €	134 €	139 €	144 €
16	bis	€35.279	2.939,93 €	126 €	132 €	138 €	143 €	149 €	154 €
17	bis	€36.813	3.067,75 €	135 €	141 €	147 €	153 €	159 €	165 €
18	bis	€38.347	3.195,57 €	144 €	150 €	157 €	163 €	169 €	175 €
19	bis	€39.881	3.323,40 €	153 €	160 €	166 €	173 €	180 €	186 €
20	bis	€41.415	3.451,22 €	162 €	169 €	177 €	184 €	191 €	198 €
21	bis	€42.948	3.579,04 €	172 €	179 €	187 €	195 €	202 €	209 €
22	bis	€44.482	3.706,87 €	182 €	190 €	198 €	206 €	214 €	221 €
23	bis	€46.016	3.834,69 €	192 €	200 €	209 €	217 €	226 €	234 €
24	bis	€47.550	3.962,51 €	202 €	211 €	220 €	229 €	238 €	246 €
25	bis	€49.084	4.090,34 €	213 €	222 €	232 €	241 €	250 €	259 €
26	bis	€50.618	4.218,16 €	224 €	233 €	243 €	253 €	263 €	273 €
27	bis	€52.152	4.345,98 €	235 €	245 €	256 €	266 €	276 €	286 €
28	bis	€53.686	4.473,80 €	246 €	257 €	268 €	279 €	290 €	300 €
29	bis	€55.220	4.601,63 €	258 €	269 €	281 €	292 €	303 €	314 €
30	bis	€56.753	4.729,45 €	270 €	282 €	294 €	305 €	317 €	329 €
31	bis	€58.287	4.857,27 €	282 €	294 €	307 €	319 €	332 €	344 €
32	bis	€59.821	4.985,10 €	294 €	307 €	320 €	333 €	346 €	359 €
33	bis	€61.355	5.112,92 €	307 €	320 €	334 €	348 €	361 €	374 €
34	bis	€62.889	5.240,74 €	320 €	334 €	348 €	362 €	376 €	390 €
35	bis	€64.423	5.368,56 €	333 €	348 €	362 €	377 €	392 €	406 €
36	bis	€65.957	5.496,38 €	346 €	362 €	377 €	392 €	408 €	422 €
37	bis	€67.490	5.624,20 €	360 €	376 €	392 €	408 €	424 €	439 €
38	bis	€69.024	5.752,02 €	374 €	390 €	407 €	424 €	440 €	456 €
39	ab	€69.025	5.752,10 €	378 €	395 €	412 €	428 €	445 €	461 €
			Faktor der Betreuungsdauer	100,00%	104,44%	108,88%	113,32%	117,76%	121,95%

* Diese Einkommenssegmente sind gemäß Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) beitragsfrei gestellt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Anlage 1

zur Kostenbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, der Integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule (IKTB) sowie für Tagespflegestellen in der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Stufe		Jahresfamilien- nettoeinkommen	Monatsfamilien- nettoeinkommen	2-Kind-Familie - Krippe					
				6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	11 Std.
1	bis	€12.271	1.022,58 €	23 €	24 €	25 €	26 €	27 €	28 €
2	bis	€13.805	1.150,41 €	27 €	28 €	29 €	30 €	31 €	33 €
3	bis	€15.339	1.278,23 €	31 €	32 €	33 €	35 €	36 €	37 €
4	bis	€16.873	1.406,05 €	35 €	36 €	38 €	40 €	41 €	43 €
5	bis	€18.407	1.533,88 €	39 €	41 €	43 €	44 €	46 €	48 €
6	bis	€20.000	1.666,67 €	44 €	46 €	48 €	50 €	52 €	54 €
7	bis	€21.474	1.789,52 €	49 €	51 €	53 €	55 €	57 €	59 €
8	bis	€23.008	1.917,34 €	54 €	56 €	58 €	61 €	63 €	65 €
9	bis	€24.542	2.045,17 €	59 €	62 €	64 €	67 €	69 €	72 €
10	bis	€26.076	2.172,99 €	64 €	67 €	70 €	73 €	76 €	78 €
11	bis	€27.610	2.300,81 €	70 €	73 €	76 €	79 €	82 €	85 €
12	bis	€29.144	2.428,64 €	76 €	79 €	82 €	86 €	89 €	92 €
13	bis	€30.678	2.556,46 €	82 €	85 €	89 €	93 €	96 €	100 €
14	bis	€32.211	2.684,28 €	88 €	92 €	96 €	100 €	104 €	107 €
15	bis	€33.745	2.812,11 €	94 €	99 €	103 €	107 €	111 €	115 €
16	bis	€35.279	2.939,93 €	101 €	106 €	110 €	115 €	119 €	123 €
17	bis	€36.813	3.067,75 €	108 €	113 €	118 €	122 €	127 €	132 €
18	bis	€38.347	3.195,57 €	115 €	120 €	125 €	130 €	135 €	140 €
19	bis	€39.881	3.323,40 €	122 €	128 €	133 €	139 €	144 €	149 €
20	bis	€41.415	3.451,22 €	130 €	136 €	141 €	147 €	153 €	158 €
21	bis	€42.948	3.579,04 €	137 €	144 €	150 €	156 €	162 €	168 €
22	bis	€44.482	3.706,87 €	145 €	152 €	158 €	165 €	171 €	177 €
23	bis	€46.016	3.834,69 €	153 €	160 €	167 €	174 €	181 €	187 €
24	bis	€47.550	3.962,51 €	162 €	169 €	176 €	183 €	190 €	197 €
25	bis	€49.084	4.090,34 €	170 €	178 €	185 €	193 €	200 €	208 €
26	bis	€50.618	4.218,16 €	179 €	187 €	195 €	203 €	211 €	218 €
27	bis	€52.152	4.345,98 €	188 €	196 €	204 €	213 €	221 €	229 €
28	bis	€53.686	4.473,80 €	197 €	206 €	214 €	223 €	232 €	240 €
29	bis	€55.220	4.601,63 €	206 €	215 €	224 €	234 €	243 €	251 €
30	bis	€56.753	4.729,45 €	216 €	225 €	235 €	244 €	254 €	263 €
31	bis	€58.287	4.857,27 €	225 €	235 €	245 €	255 €	265 €	275 €
32	bis	€59.821	4.985,10 €	235 €	246 €	256 €	267 €	277 €	287 €
33	bis	€61.355	5.112,92 €	245 €	256 €	267 €	278 €	289 €	299 €
34	bis	€62.889	5.240,74 €	256 €	267 €	278 €	290 €	301 €	312 €
35	bis	€64.423	5.368,56 €	266 €	278 €	290 €	302 €	314 €	325 €
36	bis	€65.957	5.496,38 €	277 €	289 €	302 €	314 €	326 €	338 €
37	bis	€67.490	5.624,20 €	288 €	301 €	314 €	326 €	339 €	351 €
38	bis	€69.024	5.752,02 €	299 €	312 €	326 €	339 €	352 €	365 €
39	ab	€69.025	5.752,10 €	302 €	316 €	329 €	343 €	356 €	369 €

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Anlage 1

zur Kostenbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, der Integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule (IKTB) sowie für Tagespflegestellen in der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Stufe		Jahresfamilien- nettoeinkommen	Monatsfamilien- nettoeinkommen	3-Kind-Familie - Krippe					
				6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	11 Std.
1	bis	€12.271	1.022,58 €	17 €	18 €	19 €	19 €	20 €	21 €
2	bis	€13.805	1.150,41 €	20 €	21 €	22 €	23 €	24 €	24 €
3	bis	€15.339	1.278,23 €	23 €	24 €	25 €	26 €	27 €	28 €
4	bis	€16.873	1.406,05 €	26 €	27 €	28 €	30 €	31 €	32 €
5	bis	€18.407	1.533,88 €	29 €	31 €	32 €	33 €	35 €	36 €
6	bis	€20.000	1.666,67 €	33 €	34 €	36 €	37 €	39 €	40 €
7	bis	€21.474	1.789,52 €	37 €	38 €	40 €	41 €	43 €	45 €
8	bis	€23.008	1.917,34 €	40 €	42 €	44 €	46 €	47 €	49 €
9	bis	€24.542	2.045,17 €	44 €	46 €	48 €	50 €	52 €	54 €
10	bis	€26.076	2.172,99 €	48 €	50 €	53 €	55 €	57 €	59 €
11	bis	€27.610	2.300,81 €	52 €	55 €	57 €	59 €	62 €	64 €
12	bis	€29.144	2.428,64 €	57 €	59 €	62 €	64 €	67 €	69 €
13	bis	€30.678	2.556,46 €	61 €	64 €	67 €	70 €	72 €	75 €
14	bis	€32.211	2.684,28 €	66 €	69 €	72 €	75 €	78 €	81 €
15	bis	€33.745	2.812,11 €	71 €	74 €	77 €	80 €	83 €	86 €
16	bis	€35.279	2.939,93 €	76 €	79 €	83 €	86 €	89 €	92 €
17	bis	€36.813	3.067,75 €	81 €	85 €	88 €	92 €	95 €	99 €
18	bis	€38.347	3.195,57 €	86 €	90 €	94 €	98 €	102 €	105 €
19	bis	€39.881	3.323,40 €	92 €	96 €	100 €	104 €	108 €	112 €
20	bis	€41.415	3.451,22 €	97 €	102 €	106 €	110 €	115 €	119 €
21	bis	€42.948	3.579,04 €	103 €	108 €	112 €	117 €	121 €	126 €
22	bis	€44.482	3.706,87 €	109 €	114 €	119 €	123 €	128 €	133 €
23	bis	€46.016	3.834,69 €	115 €	120 €	125 €	130 €	135 €	140 €
24	bis	€47.550	3.962,51 €	121 €	127 €	132 €	137 €	143 €	148 €
25	bis	€49.084	4.090,34 €	128 €	133 €	139 €	145 €	150 €	156 €
26	bis	€50.618	4.218,16 €	134 €	140 €	146 €	152 €	158 €	164 €
27	bis	€52.152	4.345,98 €	141 €	147 €	153 €	160 €	166 €	172 €
28	bis	€53.686	4.473,80 €	148 €	154 €	161 €	167 €	174 €	180 €
29	bis	€55.220	4.601,63 €	155 €	161 €	168 €	175 €	182 €	189 €
30	bis	€56.753	4.729,45 €	162 €	169 €	176 €	183 €	190 €	197 €
31	bis	€58.287	4.857,27 €	169 €	177 €	184 €	192 €	199 €	206 €
32	bis	€59.821	4.985,10 €	176 €	184 €	192 €	200 €	208 €	215 €
33	bis	€61.355	5.112,92 €	184 €	192 €	200 €	209 €	217 €	224 €
34	bis	€62.889	5.240,74 €	192 €	200 €	209 €	217 €	226 €	234 €
35	bis	€64.423	5.368,56 €	200 €	209 €	217 €	226 €	235 €	244 €
36	bis	€65.957	5.496,38 €	208 €	217 €	226 €	235 €	245 €	253 €
37	bis	€67.490	5.624,20 €	216 €	226 €	235 €	245 €	254 €	263 €
38	bis	€69.024	5.752,02 €	224 €	234 €	244 €	254 €	264 €	274 €
39	ab	€69.025	5.752,10 €	227 €	237 €	247 €	257 €	267 €	277 €

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Anlage 1

zur Kostenbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, der integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule (IKTB) sowie für Tagespflegestellen in der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Stufe		Jahresfamilien- nettoeinkommen	Monatsfamilien- nettoeinkommen	4-Kind-Familie - Krippe					
				6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	11 Std.
1	bis	€12.271	1.022,58 €	11 €	12 €	12 €	13 €	13 €	14 €
2	bis	€13.805	1.150,41 €	13 €	14 €	15 €	15 €	16 €	16 €
3	bis	€15.339	1.278,23 €	15 €	16 €	17 €	17 €	18 €	19 €
4	bis	€16.873	1.406,05 €	17 €	18 €	19 €	20 €	21 €	21 €
5	bis	€18.407	1.533,88 €	20 €	21 €	21 €	22 €	23 €	24 €
6	bis	€20.000	1.666,67 €	22 €	23 €	24 €	25 €	26 €	27 €
7	bis	€21.474	1.789,52 €	24 €	25 €	26 €	28 €	29 €	30 €
8	bis	€23.008	1.917,34 €	27 €	28 €	29 €	30 €	32 €	33 €
9	bis	€24.542	2.045,17 €	29 €	31 €	32 €	33 €	35 €	36 €
10	bis	€26.076	2.172,99 €	32 €	34 €	35 €	36 €	38 €	39 €
11	bis	€27.610	2.300,81 €	35 €	37 €	38 €	40 €	41 €	43 €
12	bis	€29.144	2.428,64 €	38 €	40 €	41 €	43 €	45 €	46 €
13	bis	€30.678	2.556,46 €	41 €	43 €	45 €	46 €	48 €	50 €
14	bis	€32.211	2.684,28 €	44 €	46 €	48 €	50 €	52 €	54 €
15	bis	€33.745	2.812,11 €	47 €	49 €	51 €	54 €	56 €	58 €
16	bis	€35.279	2.939,93 €	51 €	53 €	55 €	57 €	60 €	62 €
17	bis	€36.813	3.067,75 €	54 €	56 €	59 €	61 €	64 €	66 €
18	bis	€38.347	3.195,57 €	58 €	60 €	63 €	65 €	68 €	70 €
19	bis	€39.881	3.323,40 €	61 €	64 €	67 €	69 €	72 €	75 €
20	bis	€41.415	3.451,22 €	65 €	68 €	71 €	74 €	76 €	79 €
21	bis	€42.948	3.579,04 €	69 €	72 €	75 €	78 €	81 €	84 €
22	bis	€44.482	3.706,87 €	73 €	76 €	79 €	82 €	86 €	89 €
23	bis	€46.016	3.834,69 €	77 €	80 €	84 €	87 €	90 €	94 €
24	bis	€47.550	3.962,51 €	81 €	84 €	88 €	92 €	95 €	99 €
25	bis	€49.084	4.090,34 €	85 €	89 €	93 €	96 €	100 €	104 €
26	bis	€50.618	4.218,16 €	89 €	93 €	97 €	101 €	105 €	109 €
27	bis	€52.152	4.345,98 €	94 €	98 €	102 €	106 €	111 €	114 €
28	bis	€53.686	4.473,80 €	98 €	103 €	107 €	112 €	116 €	120 €
29	bis	€55.220	4.601,63 €	103 €	108 €	112 €	117 €	121 €	126 €
30	bis	€56.753	4.729,45 €	108 €	113 €	117 €	122 €	127 €	131 €
31	bis	€58.287	4.857,27 €	113 €	118 €	123 €	128 €	133 €	137 €
32	bis	€59.821	4.985,10 €	118 €	123 €	128 €	133 €	139 €	143 €
33	bis	€61.355	5.112,92 €	123 €	128 €	134 €	139 €	145 €	150 €
34	bis	€62.889	5.240,74 €	128 €	134 €	139 €	145 €	151 €	156 €
35	bis	€64.423	5.368,56 €	133 €	139 €	145 €	151 €	157 €	162 €
36	bis	€65.957	5.496,38 €	139 €	145 €	151 €	157 €	163 €	169 €
37	bis	€67.490	5.624,20 €	144 €	150 €	157 €	163 €	170 €	176 €
38	bis	€69.024	5.752,02 €	150 €	156 €	163 €	169 €	176 €	182 €
39	ab	€69.025	5.752,10 €	151 €	158 €	165 €	171 €	178 €	184 €

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Anlage 2

zur Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, der integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule (IKTB) sowie für Tagespflegestellen in der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Stufe		Jahresfamilien- nettoeinkommen	Monatsfamilien- nettoeinkommen	1-Kind-Familie - Kiga						
				6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	11 Std.	
1	bis	€12.271	1.022,58 €	18 €	19 €	19 €	19 €	20 €	20 €	*
2	bis	€13.805	1.150,41 €	22 €	22 €	23 €	23 €	23 €	24 €	*
3	bis	€15.339	1.278,23 €	26 €	26 €	27 €	27 €	27 €	28 €	*
4	bis	€16.873	1.406,05 €	30 €	30 €	31 €	31 €	32 €	32 €	*
5	bis	€18.407	1.533,88 €	34 €	34 €	35 €	36 €	36 €	37 €	*
6	bis	€20.000	1.666,67 €	38 €	39 €	40 €	40 €	41 €	42 €	*
7	bis	€21.474	1.789,52 €	43 €	44 €	45 €	45 €	46 €	47 €	
8	bis	€23.008	1.917,34 €	48 €	49 €	50 €	51 €	51 €	52 €	
9	bis	€24.542	2.045,17 €	53 €	54 €	55 €	56 €	57 €	58 €	
10	bis	€26.076	2.172,99 €	59 €	60 €	61 €	62 €	63 €	64 €	
11	bis	€27.610	2.300,81 €	64 €	66 €	67 €	68 €	69 €	70 €	
12	bis	€29.144	2.428,64 €	70 €	72 €	73 €	74 €	76 €	77 €	
13	bis	€30.678	2.556,46 €	77 €	78 €	80 €	81 €	82 €	84 €	
14	bis	€32.211	2.684,28 €	83 €	85 €	86 €	88 €	89 €	91 €	
15	bis	€33.745	2.812,11 €	90 €	92 €	93 €	95 €	97 €	98 €	
16	bis	€35.279	2.939,93 €	97 €	99 €	101 €	102 €	104 €	106 €	
17	bis	€36.813	3.067,75 €	104 €	106 €	108 €	110 €	112 €	114 €	
18	bis	€38.347	3.195,57 €	112 €	114 €	116 €	118 €	120 €	122 €	
19	bis	€39.881	3.323,40 €	120 €	122 €	124 €	126 €	129 €	131 €	
20	bis	€41.415	3.451,22 €	128 €	130 €	133 €	135 €	137 €	140 €	
21	bis	€42.948	3.579,04 €	136 €	139 €	141 €	143 €	146 €	149 €	
22	bis	€44.482	3.706,87 €	145 €	147 €	150 €	153 €	155 €	158 €	
23	bis	€46.016	3.834,69 €	153 €	156 €	159 €	162 €	165 €	168 €	
24	bis	€47.550	3.962,51 €	162 €	166 €	169 €	171 €	175 €	178 €	
25	bis	€49.084	4.090,34 €	172 €	175 €	178 €	181 €	185 €	188 €	
26	bis	€50.618	4.218,16 €	181 €	185 €	188 €	191 €	195 €	198 €	
27	bis	€52.152	4.345,98 €	191 €	195 €	199 €	202 €	205 €	209 €	
28	bis	€53.686	4.473,80 €	201 €	205 €	209 €	212 €	216 €	220 €	
29	bis	€55.220	4.601,63 €	212 €	216 €	220 €	223 €	227 €	231 €	
30	bis	€56.753	4.729,45 €	222 €	227 €	231 €	234 €	239 €	243 €	
31	bis	€58.287	4.857,27 €	233 €	238 €	242 €	246 €	250 €	255 €	
32	bis	€59.821	4.985,10 €	244 €	249 €	254 €	258 €	262 €	267 €	
33	bis	€61.355	5.112,92 €	256 €	261 €	265 €	270 €	275 €	280 €	
34	bis	€62.889	5.240,74 €	267 €	272 €	278 €	282 €	287 €	292 €	
35	bis	€64.423	5.368,56 €	279 €	285 €	290 €	294 €	300 €	305 €	
36	bis	€65.957	5.496,38 €	291 €	297 €	303 €	307 €	313 €	319 €	
37	bis	€67.490	5.624,20 €	304 €	310 €	315 €	320 €	326 €	332 €	
38	ab	€67.491	5.624,28 €	311 €	317 €	323 €	328 €	334 €	340 €	
			Faktor der Betreuungsdauer	100,00%	101,91%	103,83%	105,48%	107,41%	109,34%	

*Diese Einkommenssegmente sind gemäß Kita-Betragsbefreiungsverordnung (Kita BBV) beitragsfrei gestellt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Anlage 2

zur Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, der Integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule (IKTB) sowie für Tagespflegestellen in der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Stufe		Jahresfamilien- nettoeinkommen	Monatsfamilien- nettoeinkommen	2-Kind-Familie - Kiga					
				6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	11 Std.
1	bis	€12.271	€1.022,58	15 €	15 €	15 €	16 €	16 €	16 €
2	bis	€13.805	€1.150,41	17 €	18 €	18 €	18 €	19 €	19 €
3	bis	€15.339	€1.278,23	20 €	21 €	21 €	22 €	22 €	22 €
4	bis	€16.873	€1.406,05	24 €	24 €	25 €	25 €	25 €	26 €
5	bis	€18.407	€1.533,88	27 €	28 €	28 €	28 €	29 €	30 €
6	bis	€20.000	€1.666,67	31 €	31 €	32 €	32 €	33 €	34 €
7	bis	€21.474	1.789,52 €	34 €	35 €	36 €	36 €	37 €	38 €
8	bis	€23.008	€1.917,34	38 €	39 €	40 €	40 €	41 €	42 €
9	bis	€24.542	€2.045,17	43 €	43 €	44 €	45 €	46 €	47 €
10	bis	€26.076	€2.172,99	47 €	48 €	49 €	50 €	50 €	51 €
11	bis	€27.610	€2.300,81	52 €	53 €	54 €	54 €	55 €	56 €
12	bis	€29.144	€2.428,64	56 €	57 €	59 €	59 €	61 €	62 €
13	bis	€30.678	€2.556,46	61 €	63 €	64 €	65 €	66 €	67 €
14	bis	€32.211	€2.684,28	67 €	68 €	69 €	70 €	72 €	73 €
15	bis	€33.745	€2.812,11	72 €	73 €	75 €	76 €	77 €	79 €
16	bis	€35.279	€2.939,93	78 €	79 €	81 €	82 €	83 €	85 €
17	bis	€36.813	€3.067,75	83 €	85 €	87 €	88 €	90 €	91 €
18	bis	€38.347	€3.195,57	89 €	91 €	93 €	94 €	96 €	98 €
19	bis	€39.881	€3.323,40	96 €	98 €	99 €	101 €	103 €	105 €
20	bis	€41.415	€3.451,22	102 €	104 €	106 €	108 €	110 €	112 €
21	bis	€42.948	€3.579,04	109 €	111 €	113 €	115 €	117 €	119 €
22	bis	€44.482	€3.706,87	116 €	118 €	120 €	122 €	124 €	126 €
23	bis	€46.016	€3.834,69	123 €	125 €	127 €	129 €	132 €	134 €
24	bis	€47.550	€3.962,51	130 €	132 €	135 €	137 €	140 €	142 €
25	bis	€49.084	€4.090,34	137 €	140 €	143 €	145 €	148 €	150 €
26	bis	€50.618	€4.218,16	145 €	148 €	151 €	153 €	156 €	159 €
27	bis	€52.152	€4.345,98	153 €	156 €	159 €	161 €	164 €	167 €
28	bis	€53.686	€4.473,80	161 €	164 €	167 €	170 €	173 €	176 €
29	bis	€55.220	€4.601,63	169 €	173 €	176 €	179 €	182 €	185 €
30	bis	€56.753	€4.729,45	178 €	181 €	185 €	188 €	191 €	194 €
31	bis	€58.287	€4.857,27	187 €	190 €	194 €	197 €	200 €	204 €
32	bis	€59.821	€4.985,10	195 €	199 €	203 €	206 €	210 €	214 €
33	bis	€61.355	€5.112,92	205 €	208 €	212 €	216 €	220 €	224 €
34	bis	€62.889	€5.240,74	214 €	218 €	222 €	226 €	230 €	234 €
35	bis	€64.423	€5.368,56	223 €	228 €	232 €	236 €	240 €	244 €
36	bis	€65.957	€5.496,38	233 €	238 €	242 €	246 €	250 €	255 €
37	bis	€67.490	€5.624,20	243 €	248 €	252 €	256 €	261 €	266 €
38	ab	€67.491	€5.624,28	249 €	254 €	258 €	262 €	267 €	272 €

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Anlage 2

zur Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, der Integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule (IKTB) sowie für Tagespflegestellen in der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Stufe		Jahresfamilien- nettoeinkommen	Monatsfamilien- nettoeinkommen	3-Kind-Familie - Kiga					
				6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	11 Std.
1	bis	€12.271	1.022,58 €	11 €	11 €	11 €	12 €	12 €	12 €
2	bis	€13.805	1.150,41 €	13 €	13 €	14 €	14 €	14 €	14 €
3	bis	€15.339	1.278,23 €	15 €	16 €	16 €	16 €	16 €	17 €
4	bis	€16.873	1.406,05 €	18 €	18 €	18 €	19 €	19 €	19 €
5	bis	€18.407	1.533,88 €	20 €	21 €	21 €	21 €	22 €	22 €
6	bis	€20.000	1.666,67 €	23 €	23 €	24 €	24 €	25 €	25 €
7	bis	€21.474	1.789,52 €	26 €	26 €	27 €	27 €	28 €	28 €
8	bis	€23.008	1.917,34 €	29 €	29 €	30 €	30 €	31 €	31 €
9	bis	€24.542	2.045,17 €	32 €	33 €	33 €	34 €	34 €	35 €
10	bis	€26.076	2.172,99 €	35 €	36 €	37 €	37 €	38 €	38 €
11	bis	€27.610	2.300,81 €	39 €	39 €	40 €	41 €	42 €	42 €
12	bis	€29.144	2.428,64 €	42 €	43 €	44 €	45 €	45 €	46 €
13	bis	€30.678	2.556,46 €	46 €	47 €	48 €	49 €	49 €	50 €
14	bis	€32.211	2.684,28 €	50 €	51 €	52 €	53 €	54 €	55 €
15	bis	€33.745	2.812,11 €	54 €	55 €	56 €	57 €	58 €	59 €
16	bis	€35.279	2.939,93 €	58 €	59 €	60 €	61 €	63 €	64 €
17	bis	€36.813	3.067,75 €	63 €	64 €	65 €	66 €	67 €	68 €
18	bis	€38.347	3.195,57 €	67 €	68 €	70 €	71 €	72 €	73 €
19	bis	€39.881	3.323,40 €	72 €	73 €	75 €	76 €	77 €	78 €
20	bis	€41.415	3.451,22 €	77 €	78 €	80 €	81 €	82 €	84 €
21	bis	€42.948	3.579,04 €	82 €	83 €	85 €	86 €	88 €	89 €
22	bis	€44.482	3.706,87 €	87 €	88 €	90 €	92 €	93 €	95 €
23	bis	€46.016	3.834,69 €	92 €	94 €	96 €	97 €	99 €	101 €
24	bis	€47.550	3.962,51 €	97 €	99 €	101 €	103 €	105 €	107 €
25	bis	€49.084	4.090,34 €	103 €	105 €	107 €	109 €	111 €	113 €
26	bis	€50.618	4.218,16 €	109 €	111 €	113 €	115 €	117 €	119 €
27	bis	€52.152	4.345,98 €	115 €	117 €	119 €	121 €	123 €	125 €
28	bis	€53.686	4.473,80 €	121 €	123 €	125 €	127 €	130 €	132 €
29	bis	€55.220	4.601,63 €	127 €	129 €	132 €	134 €	136 €	139 €
30	bis	€56.753	4.729,45 €	133 €	136 €	138 €	141 €	143 €	146 €
31	bis	€58.287	4.857,27 €	140 €	143 €	145 €	148 €	150 €	153 €
32	bis	€59.821	4.985,10 €	147 €	149 €	152 €	155 €	157 €	160 €
33	bis	€61.355	5.112,92 €	153 €	156 €	159 €	162 €	165 €	168 €
34	bis	€62.889	5.240,74 €	160 €	163 €	167 €	169 €	172 €	175 €
35	bis	€64.423	5.368,56 €	168 €	171 €	174 €	177 €	180 €	183 €
36	bis	€65.957	5.496,38 €	175 €	178 €	182 €	184 €	188 €	191 €
37	bis	€67.490	5.624,20 €	182 €	186 €	189 €	192 €	196 €	199 €
38	bis	€67.491	5.624,28 €	187 €	190 €	194 €	197 €	200 €	204 €

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Anlage 2

zur Kostenbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, der Integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule (IKTB) sowie für Tagespflegestellen in der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Stufe		Jahresfamilien- nettoeinkommen	Monatsfamilien- nettoeinkommen	4-Kind-Familie					
				6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	11 Std.
1	bis	€12.271	1.022,58 €	7 €	8 €	8 €	8 €	8 €	8 €
2	bis	€13.805	1.150,41 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	10 €
3	bis	€15.339	1.278,23 €	10 €	10 €	11 €	11 €	11 €	11 €
4	bis	€16.873	1.406,05 €	12 €	12 €	12 €	12 €	13 €	13 €
5	bis	€18.407	1.533,88 €	14 €	14 €	14 €	14 €	15 €	15 €
6	bis	€20.000	1.666,67 €	15 €	16 €	16 €	16 €	16 €	17 €
7	bis	€21.474	1.789,52 €	17 €	18 €	18 €	18 €	18 €	19 €
8	bis	€23.008	1.917,34 €	19 €	20 €	20 €	20 €	21 €	21 €
9	bis	€24.542	2.045,17 €	21 €	22 €	22 €	22 €	23 €	23 €
10	bis	€26.076	2.172,99 €	23 €	24 €	24 €	25 €	25 €	26 €
11	bis	€27.610	2.300,81 €	26 €	26 €	27 €	27 €	28 €	28 €
12	bis	€29.144	2.428,64 €	28 €	29 €	29 €	30 €	30 €	31 €
13	bis	€30.678	2.556,46 €	31 €	31 €	32 €	32 €	33 €	34 €
14	bis	€32.211	2.684,28 €	33 €	34 €	35 €	35 €	36 €	36 €
15	bis	€33.745	2.812,11 €	36 €	37 €	37 €	38 €	39 €	39 €
16	bis	€35.279	2.939,93 €	39 €	40 €	40 €	41 €	42 €	42 €
17	bis	€36.813	3.067,75 €	42 €	43 €	43 €	44 €	45 €	46 €
18	bis	€38.347	3.195,57 €	45 €	46 €	46 €	47 €	48 €	49 €
19	bis	€39.881	3.323,40 €	48 €	49 €	50 €	50 €	51 €	52 €
20	bis	€41.415	3.451,22 €	51 €	52 €	53 €	54 €	55 €	56 €
21	bis	€42.948	3.579,04 €	54 €	55 €	56 €	57 €	58 €	59 €
22	bis	€44.482	3.706,87 €	58 €	59 €	60 €	61 €	62 €	63 €
23	bis	€46.016	3.834,69 €	61 €	63 €	64 €	65 €	66 €	67 €
24	bis	€47.550	3.962,51 €	65 €	66 €	67 €	69 €	70 €	71 €
25	bis	€49.084	4.090,34 €	69 €	70 €	71 €	72 €	74 €	75 €
26	bis	€50.618	4.218,16 €	73 €	74 €	75 €	77 €	78 €	79 €
27	bis	€52.152	4.345,98 €	77 €	78 €	79 €	81 €	82 €	84 €
28	bis	€53.686	4.473,80 €	81 €	82 €	84 €	85 €	87 €	88 €
29	bis	€55.220	4.601,63 €	85 €	86 €	88 €	89 €	91 €	93 €
30	bis	€56.753	4.729,45 €	89 €	91 €	92 €	94 €	96 €	97 €
31	bis	€58.287	4.857,27 €	93 €	95 €	97 €	98 €	100 €	102 €
32	bis	€59.821	4.985,10 €	98 €	100 €	101 €	103 €	105 €	107 €
33	bis	€61.355	5.112,92 €	102 €	104 €	106 €	108 €	110 €	112 €
34	bis	€62.889	5.240,74 €	107 €	109 €	111 €	113 €	115 €	117 €
35	bis	€64.423	5.368,56 €	112 €	114 €	116 €	118 €	120 €	122 €
36	bis	€65.957	5.496,38 €	117 €	119 €	121 €	123 €	125 €	127 €
37	bis	€67.490	5.624,20 €	122 €	124 €	126 €	128 €	131 €	133 €
38	bis	€67.491	5.624,28 €	124 €	127 €	129 €	131 €	134 €	136 €

Anlage 3

zur Kostenbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, der Integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule (IKTB) sowie für Tagespflegestellen in der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Kostensätze für die Inanspruchnahme höherer Betreuungsumfänge, über den Rechtsanspruch hinaus, nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung

Der Monatsstundensatz entspricht für Krippen-Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres:

126,00 €

Der Monatsstundensatz entspricht für Kindergarten-Kinder im Alter ab dem abgeschlossenen dritten Lebensjahr bis zur Einschulung:

57,00 €

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Anlage 4

zur Kostenbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, der Integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule (IKTB) sowie für Tagespflegestellen in der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Tagessätze für Besucherkinder nach § 11 dieser Satzung

Folgender Tagessatz ist für Krippen-Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zu entrichten:

bis zu 6 Stunden	51,00 €
über 6 bis 8 Stunden	67,00 €
über 8 Stunden	78,00 €

Folgender Tagessatz ist für Kindergarten-Kinder im Alter ab dem abgeschlossenen dritten Lebensjahr bis zur Einschulung zu entrichten:


bis zu 6 Stunden	30,00 €
über 6 bis 8 Stunden	36,00 €
über 8 Stunden	43,00 €

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 22.06.2021 mit

Beschluss-Nr. 113-14/21 die Kostenbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, der Integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule (IKTB) in der Gemeinde Wiesenburg/Mark sowie für die Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen (Kostenbeitragsatzung) nebst Anlagen beschlossen.

Die Kostenbeitragsatzung wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.


Beckendorf
Bürgermeister



Wiesenburg/Mark, den 23.06.2021

Beschluss-Nr. 120-14/21

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Trauorte des Standesamtes der Gemeinde Wiesenburg/Mark.

Begründung:

Die Benutzung der Trauorte in der Gemeinde Wiesenburg/Mark ist eine öffentlich-rechtliche Leistung im Rahmen der Eheschließung durch das Standesamt Wiesenburg/Mark. Für die Nutzung ist eine entsprechende Benutzungsgebühr gemäß Anlage der beiliegenden Satzung zu erheben. Durch den öffentlich-rechtlichen Charakter der Leistung ist eine Abrechnung über ein privatrechtliches Leistungsentgelt etc. nicht zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss der oben genannten Satzung hat keine negativen Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Abhängig von der

Wahl des Trauortes wird die Gebühr den Produkten 12.2.01.23 (Standesamt), 57.3.02 (Dorfgemeinschaftshäuser) oder 55.1.01.20 (Park) zugeordnet.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 15
Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –


Gante
Vors. der Gemeindevertretung




Beckendorf
Bürgermeister

Wiesenburg/Mark, den 22. Juni 2021

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Trauorte des Standesamtes der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) und die §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/ 19, [Nr. 36]), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 22. Juni 2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Trauorte des Standesamtes der Gemeinde Wiesenburg/Mark:

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

§ 1

Gebührengegenstand

Für die Benutzung der kommunalen Trauorte für den Zeitraum der Eheschließung durch das Standesamt der Gemeinde Wiesenburg/Mark werden Gebühren gemäß der Anlage erhoben.
Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr verpflichtet sind diejenigen Personen (Gebührensschuldner), welche die kommunalen Trauorte der Gemeinde Wiesenburg/Mark im Rahmen einer standesamtlichen Eheschließung in Anspruch nehmen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Bestätigung des Termins zur Eheschließung und der gleichzeitigen Reservierung des Trauortes.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner oder spätestens zum im Bescheid genannten Fälligkeitsdatum zu entrichten.

- (3) Vom Gebührenschildner kann die Zahlung einer angemessenen Vorausleistung (Anzahlung), die bis zur vollständigen Höhe der Gebühr betragen kann, verlangt werden.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 22. Juni 2021



Beckendorf
Bürgermeister



Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Trauorte des Standesamtes der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Nr.	Trauorte auf dem Gebiet der Gemeinde Wiesenburg/Mark	Gebühr
1.	Büro Standesamt , als Eheschließungsraum (Platz für ca. 4 Personen)	0,00 €
2.	Orangerie (Platz für ca. 30 Personen)	80,00 €
3.	Kunsthalle (Platz für ca. 150 Personen)	250,00 €
4.	Schlosspark, große Wiese mit Blick auf den Schlossteich und das Schloss Wiesenburg (Platz für ca. 150 Personen)	350,00 €
5.	Schlosspark, Insel mit Blick auf den Schlossteich (Platz für ca. 50 Personen)	350,00 €

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 22.06.2021 mit

Beschluss-Nr. 120-14/21 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Trauorte des Standesamtes der Gemeinde Wiesenburg/Mark

beschlossen.

Die Kostenbeitragsatzung wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.



Beckendorf
Bürgermeister

Wiesenburg/Mark, den 23.06.2021



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reetz der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 22.06.2021 den Entwurf der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reetz der Gemeinde Wiesenburg/Mark mit Begründung gebilligt und die Auslegung des Planentwurfes beschlossen (Beschluss Nr. 119-14/21).

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Satzung mit Planzeichnung und der Begründung für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, werden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Ergänzungssatzung aufgefordert.

In der Zeit vom

19. Juli 2021 bis zum 20. August 2021

kann der Entwurf in der Gemeindeverwaltung Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark, während der Dienstzeiten der Verwaltung (montags, mittwochs und donnerstags von 9.00–12.00 und 14.00–16.00 Uhr, dienstags von 9.00–12.00 und 13.00–18.00 Uhr und freitags von 09.00–12.00 Uhr) eingesehen werden.

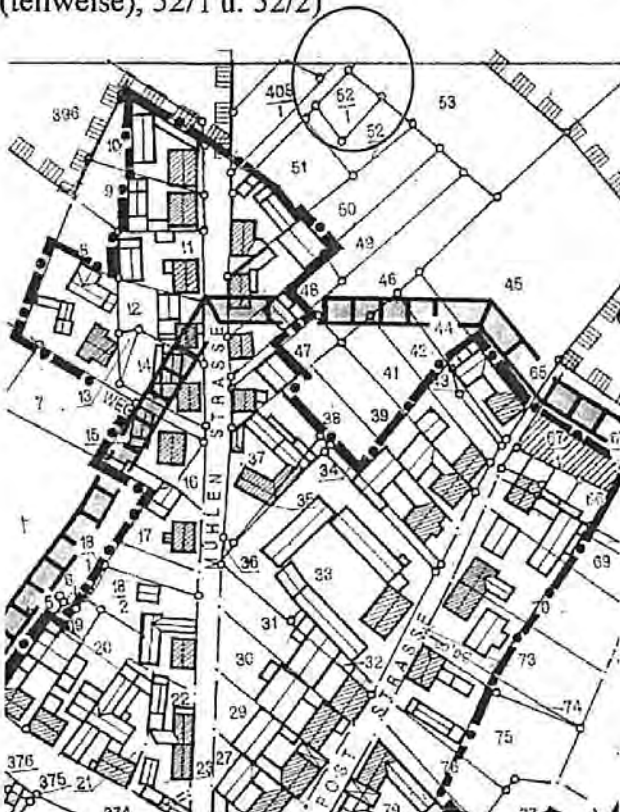
Bitte beachten Sie, dass die Einsichtnahme im Kulturraum Wiesenburg (Quergebäude), Schlossstraße 1 stattfinden wird. Dazu klingeln Sie bitte vorher am Rathaus und melden sich beim Sekretariat.

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern. Hinweise und Stellungnahmen zum Entwurf können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht oder an die Gemeindeverwaltung, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark versendet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Bearbeitung der Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ziel und Zweck der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reetz ist die Einbeziehung einer einzelnen Außenbereichsfläche am nördlichen Rand der Ortslage. Auf der Ergänzungsfläche sollen zwei Bauplätze entstehen, auf denen die Errichtung von jeweils einem Wohngebäude möglich ist, das sich nach § 34 BauGB in die Eigenart der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der näheren Umgebung einfügt.

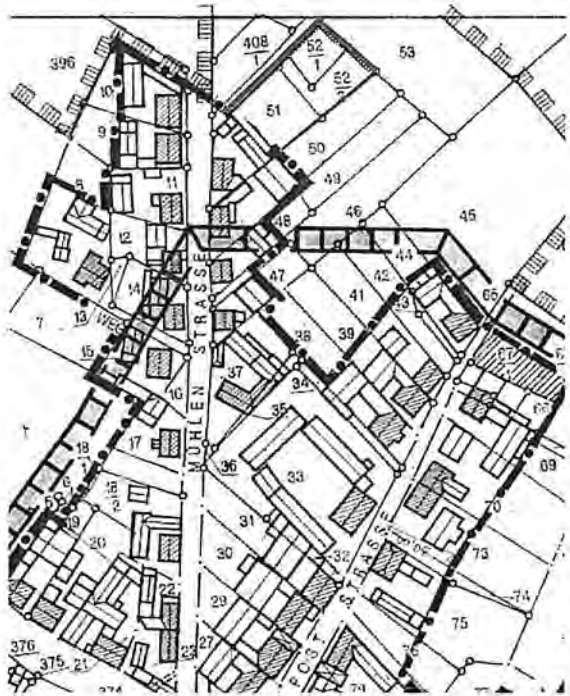
Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reetz der Gemeinde Wiesenburg/Mark befindet sich auf den Flurstücken Nr. 51 (teilweise), 52/1 und 52/2 der Flur 1 in der Gemarkung Reetz.

Die Lage des vorgesehenen Plangebietes ist den nachstehenden Kartenausschnitten zu entnehmen. Die Ausschnitte sind nicht maßstäblich.

Übersichtskarte 1 (aktuelle Begrenzung durch die Abrundungssatzung und Lage der Flurstücke 51 (teilweise), 52/1 u. 52/2)**Zur besseren Einordnung:**

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Übersichtskarte 2 (mögliche neue Begrenzung nach erfolgreichem Satzungsbeschluss)



auszuhängen vom: 09.07.2021 – 20.08.2021

Wiesenburg/Mark, den 23.06.2021

Beckendorf
Bürgermeister



Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung für die Besetzung des Ehrenamtes als Schiedsman/Schiedsfrau und Stellvertreter in der Schiedsstelle der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Nach Ablauf der Wahlperiode am 30.08.2021 ist die Schiedsstelle der Gemeinde Wiesenburg/Mark neu zu besetzen. Schiedsman bzw. -frau und Stellvertreter/Stellvertreterin werden von der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt.

Interessierte Personen, die sich um das Ehrenamt bewerben, müssen mindestens 25 Jahre alt sein und in der Gemeinde Wiesenburg/Mark wohnen. Sie müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein und das Wahlrecht besitzen.

Das Schreiben mit
Namen,
Vornamen,
Anschrift,
Geburtsdatum und -ort,
derzeit ausgeübte Tätigkeit und
Kurzdarstellung der Person

bitte bis zum 15. Juli 2021 an die Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark senden.

Wiesenburg/Mark, den 25. Mai 2021

Mit freundlichen Grüßen

Beckendorf
Bürgermeister

Stellenausschreibung für eine FSJ-Stelle im Bereich Familienzentrum/Jugendkoordination der Gemeinde Wiesenburg/Mark ab Sommer 2021

Bist du aufgeschlossen, kommunikativ, kreativ und interessiert an der Arbeit mit Menschen verschiedener Altersgruppen? Dann bist du bei uns genau richtig!

Im Familienzentrum begrüßen wir frischgebackene Eltern mit ihren Babys, Kinder jeden Alters mit ihren Familien, genauso wie Senior*innen. Wir beraten, unterstützen und haben ganz viel Spaß bei Angeboten für die Menschen in unserem Gemeindegebiet. Bei uns kannst du die Arbeit mit Geflüchteten kennenlernen und die Jugendarbeit unterstützen.

Einsatzbereiche der Freiwilligen:

- Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung von Angeboten,
- Unterstützung bei der Mitgestaltung und Durchführung von Veranstaltungen,
- Unterstützung bei einfachen Bürotätigkeiten

Wir erwarten von den Bewerber*innen:

- ein Werteverständnis von Offenheit und Toleranz,
- eine Begeisterung für die Arbeit mit Menschen,
- die Freude an der Arbeit im Team und
- das Einbringen neuer Ideen.

Als Einsatzstelle sind wir offen für alle Menschen ungeachtet der religiösen, kulturellen und sexuellen Identität und Orientierung.

Schicke deine Bewerbung (mit Anschreiben, Lebenslauf und Zeugniskopie) einfach per Mail an juko.gemeinde@wiesenburgmark.de

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Bekanntmachung
7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück**

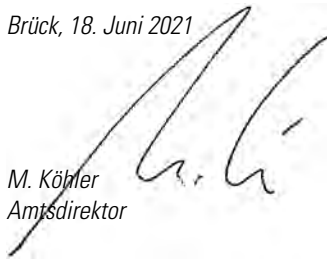
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10. Juni 2021 die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück beschlossen (Br-30-182/21):

1. Gemäß § 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan der Stadt Brück geändert.
2. Das Planungsziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel sowie die Bestimmung eines zentralen Versorgungsbereiches zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan „Verbrauchermarkt Heinrich-Heine-Straße“. Zu diesem Zweck wird das besagte Planungsziel aus dem Planverfahren der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück herausgelöst.
3. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Heinrich-Heine-Straße“.
4. Das Verfahren wird entsprechend § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird verzichtet.
5. Sollte die Realisierung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nicht möglich sein bzw. sollte sich im Planverfahren ergeben, dass auf eine

Umweltprüfung nicht verzichtet werden kann, wird ein Regelverfahren durchgeführt.

6. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Kleiststraße. Es wird westlich begrenzt durch die Heinrich-Heine-Straße und nördlich durch die Bahntrasse DB Berlin Charlottenburg-Blankenheim. Der Geltungsbereich ist in der Karte dargestellt.
7. Das Vorhaben trägt die Bezeichnung: „7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück“.
8. Für die Durchführung des Planverfahrens schließt die Stadt Brück einen städtebaulichen Vertrag mit der Vorhabenträgerin. Der Stadt Brück entstehen keine Kosten.
9. Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht.

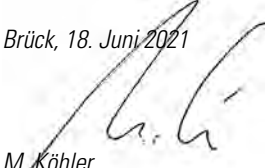
Brück, 18. Juni 2021


M. Köhler
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 10. Juni 2021 gefasste Beschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.


Brück, 18. Juni 2021



M. Köhler
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Darstellung des Plangebietes



 Kennzeichnung Zentraler Versorgungsbereich (ZVB)

 Geltungsbereich Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel"

Bekanntmachung Genehmigung 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Wohngebiet Tornower Straße/ Lehniner Straße“ OT Cammer

Die Gemeindevertretung Planebruch hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28. September 2020 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Wohngebiet Tornower Straße/ Lehniner Straße“ OT Cammer (Stand: Satzung, August 2020) als Satzung beschlossen (Pb-30-93/20).

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Wohngebiet Tornower Straße/ Lehniner Straße“ am 17. Juni 2021 (AZ: 01/21) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Planungsziel der 1. Änderung ist die Ausweitung der zulässigen Dachformen sowie der Grundstückseinfriedungen. Das Plangebiet befindet sich östlich der Lehniner Straße und nördlich der Tornower Straße im Ortsteil Cammer der Gemeinde Planebruch (siehe Kartendarstellung).

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Wohngebiet Tornower Straße/ Lehniner Straße“ einschließlich Begründung im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück während der Dienststunden einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter

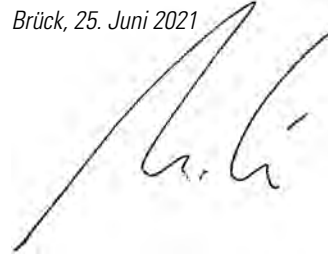
– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 bis 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Brück, 25. Juni 2021

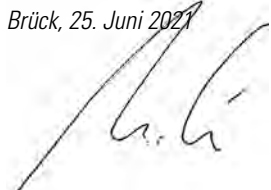


M. Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

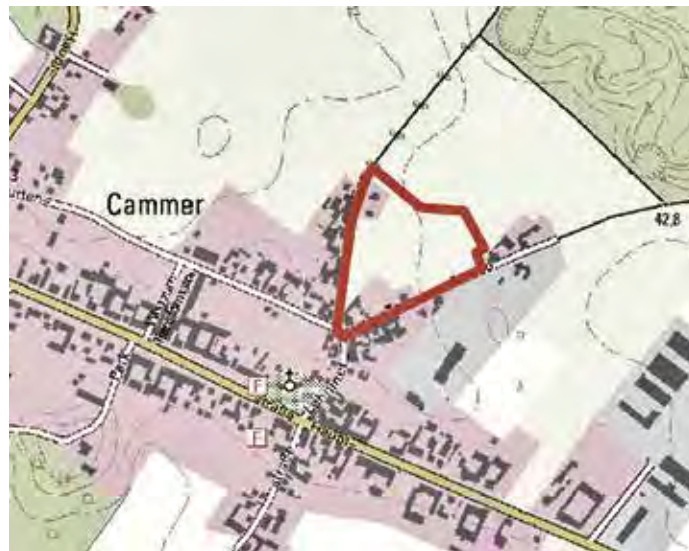
Die vorstehende Bekanntmachung zur Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Wohngebiet Tornower Straße/ Lehniner Straße“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 25. Juni 2021



M. Köhler
Amtdirektor

Darstellung des Plangebietes



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Stellenausschreibung eines Gemeindearbeiters (m/w/d) in der Gemeinde Golzow

In der Gemeinde Golzow wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein

Gemeindearbeiter (m/w/d)

gesucht.

Sie verfügen über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem handwerklichen Beruf, bestenfalls sogar über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Fachangestellten für Bäderbetriebe/Rettungsschwimmer (m/w/d)? Dann bewerben Sie sich in der Gemeinde Golzow.

Zu Ihren Aufgaben gehören in der Badesaison u. a. die Überwachung und Beaufsichtigung des Badebetriebes sowie die Kontrolle und Gewährleistung der Betriebssicherheit der technischen Anlagen des Freibades der Gemeinde Golzow.

Die Stelle umfasst in den Herbst- und Wintermonaten die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen, Grünanlagen, Friedhöfe, gemeindeeigenen Liegenschaften, Winterdienst und eine Reihe weiterer Tätigkeiten im kommunalen Bereich.

Vorausgesetzt wird ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein sowie eigenverantwortliches Organisationsvermögen. Insofern die Ausbildung zum Rettungsschwimmer nicht vorliegt, ist diese nachzuholen bzw. zu aktualisieren.

Wir erwarten Aufgeschlossenheit für die vielfältigen Aufgabenbereiche, handwerkliches Geschick, Teamgeist und die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitsweise. Zudem sind Kenntnisse und Erfahrungen im handwerklich-technischen Bereich erforderlich.

Ferner wird der Besitz des Führerscheins Klasse B vorausgesetzt. Wünschenswert wären auch die Befähigung zum Führen von Motorsägen und Freischneidern sowie die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr.

Wir bieten eine ganzjährige Vollzeitbeschäftigung, zunächst jedoch auf zwei Jahre befristet. Eine Entfristung wird angestrebt.

In der Regel erfolgt der Einsatz vom 1. April bis 30. September eines jeden Jahres im Freibad der Gemeinde Golzow. In den Herbst- und Wintermonaten (1. Oktober bis 31. März) erfolgt die Beschäftigung als Gemeindearbeiter in der Gemeinde Golzow.

Die Vergütung erfolgt, insofern alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, in der Entgeltgruppe 4 TVöD.

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis 30. Juli 2021 an das Amt Brück, **Kennwort: Gemeindearbeiter**, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück. Bitte beachten Sie, dass die mit der Bewerbung verbundenen Kosten nicht erstattet werden können, sowie die Rücksendung Ihrer Unterlagen nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages nach Abschluss des Verfahrens erfolgt.

E-Mailbewerbungen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht berücksichtigt!

Bitte beachten Sie, dass die mit der Bewerbung verbundenen Kosten nicht erstattet werden können, sowie die Rücksendung Ihrer Unterlagen nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages nach Abschluss des Verfahrens erfolgt.

Hinweis zur Bekanntmachung der Dritten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 10. Mai 2021 kommunalaufsichtlich genehmigte Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 2. Juni 2021 im Amtsblatt für Brandenburg, 2021, Nr. 21, Seite 493, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 3. Juni 2021 in Kraft getreten. Die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 11. Mai 2021

I.

Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Dritten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Amtes

Brück, des Amtes Gransee und Gemeinden, der Gemeinde Heidesee, der Gemeinde Schipkau, der Stadt Falkensee, der Stadt Lauchhammer und der Stadt Werneuchen zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag

Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen g in ihrer 4. Sitzung am 11. März 2021 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Artikel 1

Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 23. Dezember 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 51, Seite 1339), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

- 1 Amt Biesenthal-Barnim
- 2 Amt Brück
- 3 Amt Gransee und Gemeinden
- 4 Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
- 5 Amt Lebus
- 6 Amt Lindow (Mark)
- 7 Amt Neustadt (Dosse)
- 8 Amt Neuzelle
- 9 Amt Niemege
- 10 Amt Rhinow
- 11 Gemeinde Eichwalde
- 12 Gemeinde Fehrbellin
- 13 Gemeinde Heideblick
- 14 Gemeinde Heidensee
- 15 Gemeinde Märkische Heide
- 16 Gemeinde Michendorf
- 17 Gemeinde Nuthetal
- 18 Gemeinde Panketal
- 19 Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
- 20 Gemeinde Schipkau
- 21 Gemeinde Schönwalde-Glien

- 22 Gemeinde Schorfheide
- 23 Gemeinde Schwielowsee
- 24 Gemeinde Wusterhausen/Dosse
- 25 Gemeinde Zeuthen
- 26 Landeshauptstadt Potsdam
- 27 Stadt Altlandsberg
- 28 Stadt Angermünde
- 29 Stadt Bad Belzig
- 30 Stadt Beelitz
- 31 Stadt Bernau bei Berlin
- 32 Stadt Cottbus/Chóšebuz
- 33 Stadt Falkensee
- 34 Stadt Fürstenberg/Havel
- 35 Stadt Hohen Neuendorf
- 36 Stadt Kremmen
- 37 Stadt Kyritz
- 38 Stadt Lauchhammer
- 39 Stadt Oranienburg
- 40 Stadt Premnitz
- 41 Stadt Senftenberg/Zly Komorow
- 42 Stadt Werneuchen
- 43 Stadt Wittenberge
- 44 Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.

Cottbus, 29. April 2021

*gez. Oliver Bölke
Verbandsleitung*

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Sehr geehrter Herr Alfred Förster bzw. ggf. sehr geehrte Rechtsnachfolger,

im Rahmen von hoheitlichen Vermessungsarbeiten habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

**hier: Mitteilung über einen Grenztermin in der Gemarkung Golzow
(Gemeinde Golzow)**

an Sie verfügt.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter folgender Anschrift einsehen:

Dipl.-Ing. Wolfgang Neumann
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Zum Jagenstein 1
14478 Potsdam

neumann-rodemerk@t-online.de

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Wolfgang Neumann
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Öffentliche Bekanntmachung zu den Jahresabschlüssen 2012 bis 2017 der Gemeinde Rabenstein/Fläming und Entlastung des Amtsdirektors

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming am 18.05.2021 beschlossen:

Beschluss 49/GVRF

Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012.

Beschluss 50/GVRF

Die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2012 der Gemeinde Rabenstein/Fläming.

Beschluss 51/GVRF

Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013.

Beschluss 52/GVRF

Die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2013 der Gemeinde Rabenstein/Fläming.

Beschluss 53/GVRF

Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014.

Beschluss 54/GVRF

Die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2014 der Gemeinde Rabenstein/Fläming.

Beschluss 55/GVRF

Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015.

Beschluss 56/GVRF

Die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2015 der Gemeinde Rabenstein/Fläming.

Beschluss 57/GVRF

Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016.

Beschluss 58/GVRF

Die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2016 der Gemeinde Rabenstein/Fläming.

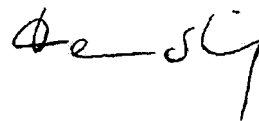
Beschluss 59/GVRF

Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017.

Beschluss 60/GVRF

Die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2017 der Gemeinde Rabenstein/Fläming.

Niemegk, 21.06.2021



Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden, in der Sitzung der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming am 18.05.2021 gefassten Beschlüsse

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Gemeinde Rabenstein/Fläming und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2012,

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 der Gemeinde Rabenstein/Fläming und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2013,

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014 der Gemeinde Rabenstein/Fläming und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2014,

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 der Gemeinde Rabenstein/Fläming und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2015,

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 der Gemeinde Rabenstein/Fläming und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2016,

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 der Gemeinde Rabenstein/Fläming und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haus-

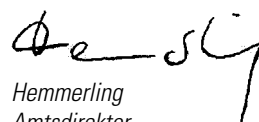
haltsjahr 2017,

werden gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse werden mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine Untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Die gesamten Jahresabschlüsse 2012 bis 2017 der Gemeinde Rabenstein/Fläming mit den Anlagen liegen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 7 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, 21.06.2021



Hemmerling
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**Hinweis zur Bekanntmachung der Dritten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg**

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 10. Mai 2021 kommunalaufsichtlich genehmigte Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 02. Juni 2021 im Amtsblatt für Brandenburg, 2021, Nr. 21, Seite 493, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).

Die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 03. Juni 2021 in Kraft getreten.

Niemegk, 24.06.2021


Hemmerling
Amtdirektor

Stellenausschreibung

Das Amt Niemegk hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter Immobilienservice (w/m/d)

unbefristet zu besetzen.

Die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit beträgt **40 Wochenstunden**.

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (VKA). Die Stelle ist in die **Entgeltgruppe 8** eingruppiert.

Das Aufgabengebiet

- Sie sind Produktverantwortlich für folgende Produkte:
- Immobilienservice für die Gemeinde Rabenstein / Fläming und dem Amt Niemegk (u.a. Pachtverträge, Mietverträge, Verkauf)
- Wohnungen der Gemeinden (u. a. Vermietung, Betriebskostenabrechnung)
- Land- und Forstwirtschaft
- Dorfgemeinschaftshäuser (u.a. Beauftragung und Abrechnung von Bau- und Reparaturmaßnahmen)
- Burg Rabenstein und Campingplatz Rädigke

Des Weiteren nehmen Sie die Servicezuständigkeit für Produkte anderer Produktverantwortlichkeiten wahr:

- Brandschutz
- Trauerhallen

Wir erwarten von Ihnen

- einen erfolgreichen Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r; kaufmännische Ausbildung im Immobilienbereich oder einen vergleichbaren Abschluss
- ein hohes Maß an Organisationsvermögen
- allgemeine Kenntnisse des BGB
- eine gute Teamfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit sowie eine gute Kommunikationsfähigkeit
- gute Kenntnisse im Umgang mit MS-Office 365
- Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen der politischen Entscheidungsgremien
- Bereitschaft zur teilweisen Aufgabenerledigung im Außendienst (Führerschein)

Wir bieten Ihnen

- ein sicheres und unbefristetes Beschäftigungsverhältnis mit einer Vergütung nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (Stellenwert EG 8 TVöD).
- vielfältige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- eine vielseitige, interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem angenehmen Arbeitsumfeld in einem motivierten Team
- Freiraum für eigenverantwortliches Handeln
- Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes wie Jahressonderzahlung, leistungsorientiertes Entgelt, vermögenswirksame Leistungen, 30 Tage Urlaub (bei einer 5-Tage-Woche)
- Möglichkeit der mobilen Arbeit (Homeoffice)
- flexible Arbeitszeiten zur Förderung der Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben

Aussagefähige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen wie

- tabellarischem Lebenslauf,
- Zeugniskopien,
- lückenlosem Beschäftigungsnachweis,
- qualifizierten Arbeitszeugnissen und ggf. Beurteilungen

richten Sie bitte bis zum 16. Juli 2021 per E-Mail als zusammengefasste PDF-Datei an post@amt-niemegk.de oder per Post an

Amt Niemegk

Bewerbung

Großstraße 6 in 14823 Niemegk.

Hinweis:

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte bzw. gleichgestellte behinderte Menschen ist mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich. Schnellhefter oder Bewerbungsmappen sind nicht erforderlich. Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Alle nicht zurückgesandten oder abgeholt Bewerbungen werden nach drei Monaten vernichtet, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet.

Ihre Daten werden im Rahmen des Bewerbungsverfahrens elektronisch verarbeitet. Gemäß der EU-Datenschutzverordnung bitten wir Sie, das Formular **„Einwilligungserklärung zur Erhebung und Verwendung persönlicher Daten im Bewerberverfahren“** auszufüllen und mit Ihren Bewerbungsunterlagen zuzusenden. Diese finden Sie auf unserer Homepage: www.amt-niemegk.de.



14 - 18 Uhr **Durch den Park geschlendert mit Spiel und Spaß!**
 U.a. Poryreiten, Bootsfahrten auf dem Schlossteich, Aqua-Zorbing, Bastelstraße, Riesenseifenblasen, Kinderschminken, ein sportlicher Parcours des TSV Wiesenburg, Hüpfburg. Es gibt Eis, Waffeln, Slushi, Süßigkeiten, Langos, leckeres vom Grill, sowie Kaffee und Kuchen.

14 - 18 Uhr **Buntes Programm auf der Festwiese**
 Musikalisch führt das Jugendblasorchester Wiesenburg sowie die Diskothek „Hypodrom“ durch den Nachmittag. Auf der Bühne sind große & kleine Besucher eingeladen mitzumachen, zu tanzen und zu singen!

ab 20 Uhr **Tanz auf der Festwiese - unter Vorbehalt!**
 Für den richtigen Sound am Abend sorgt die Diskothek „Hypodrom“ mit DJ Andreas Täge.

22 Uhr **Großes Feuerwerk im Park - unter Vorbehalt!**
 Traditionell erstrahlt gegen 22 Uhr der Himmel über dem Schlosspark in einer leuchtenden Farbenpracht.

Rund um das Parkfest

17.00 Uhr **Orgelabend mit Domkantor KMD Marcell Fladerer-Armbricht,**
 in der St. Marienkirche Wiesenburg. Davor gibt es im „Jahr der Orgel“ für Kinder einiges zum Thema „Orgel“ vor der Kirche zu entdecken.

Bitte informieren Sie sich wahrlich über kurzfristige Änderungen und die aktuellen Corona Bestimmungen.
 Es gelten die üblichen Abstands- und Hygieneregeln.

ANZEIGE

Kita geschlossen, Schule zu: Diese Kinderbetreuungskosten können Sie absetzen

Wegen des sich ausbreitenden Coronavirus sind für mehrere Wochen die Schulen und Kindertageseinrichtungen geschlossen. Viele Arbeitnehmer wechseln ins Home-Office. Wer allerdings nicht von zuhause aus arbeiten kann und dessen Beruf auch nicht als systemrelevant gilt, muss eine alternative Betreuung organisieren und eventuell bezahlen. Die Kosten für einen Babysitter können Eltern in der Steuererklärung angegeben werden.

Wichtig ist, dass eine Rechnung über die Kosten der Kinderbetreuung vorliegt und diese per Überweisung beglichen wird. Barzahlungen erkennt das Finanzamt nicht an. Übrigens: Hüten Verwandte Ihr Kind, können Sie als Eltern die Fahrtkostenerstattung von der Steuer absetzen. Das funktioniert folgendermaßen: Sie als Eltern erstatten der Betreuungsperson die Fahrt-

kosten und geben die entsprechende Summe dann in der eigenen Steuererklärung an. 30 Cent pro gefahrenem Kilometer sind dabei durchaus angemessen.

Die Betreuungsperson selbst muss die Erstattung der Fahrtkosten nicht versteuern. Bis zu 4.000 Euro pro Jahr und Kind können Sorgeberechtigte als

Betreuungskosten von der Steuer absetzen. Bestimmte Kosten wie Essensgeld sind allerdings ausgenommen, deshalb sollten Sie bei der Rechnung darauf achten, dass die einzelnen Posten extra ausgewiesen sind.

Auch interessant: Ihr Arbeitgeber kann für die Betreuung Ihrer Kinder zahlen, egal wie hoch die Kosten dafür sind.

Für Sie ist das steuer- und abgabenfrei. Wichtig dabei ist, dass Ihr Kind noch nicht zur Schule geht und auch nicht zu Hause betreut wird. Außerdem muss der Zuschuss zusätzlich zum Gehalt gezahlt werden.

Sie benötigen Unterstützung bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung?

Frau Michaela Strohm die VLH-Beratungsstelle in 14822 Borkwalde und steht Ihnen gerne für eine Beratung zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie telefonisch oder per E-Mail einen Termin.

Telefonnummer 033845/127537 bzw. E-Mail: Michaela.Strohm@vlh.de

Die Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH): Wir sind Deutschlands größter Lohnsteuerhilfsverein und beraten Mitglieder im Rahmen des § 4 Nr. 11 StBerG.

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Michaela Strohm
 Beratungsstellenleiterin
 Lehniner Straße 11, 14822 Borkwalde
 ☎ 033845 127537

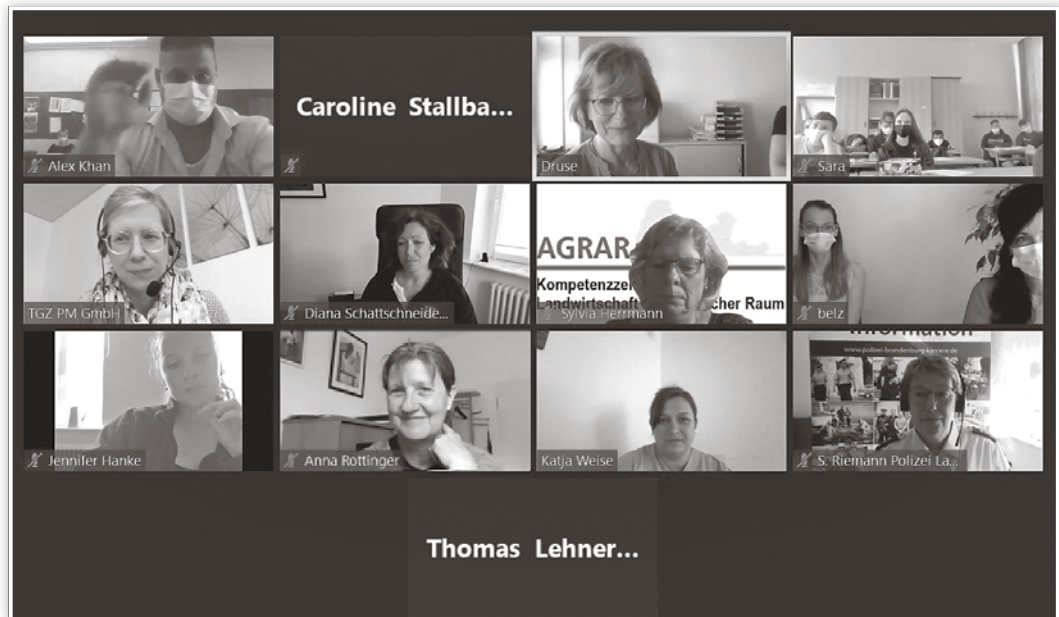
www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

VLH
 Vereinigte
 Lohnsteuerhilfe e.V.
 LOHNSTEUERHILFSVEREIN

Die Azubis von morgen

Unter diesem Motto stand die Projektwoche Fit für die Zukunft für den 8. Jahrgang der Oberschule Brück. Vom 7. bis 9. Juni lud das Netzwerk Schule & Wirtschaftsforum PM Unternehmen und Partner aus der Region zum Berufsorientierungsprojekt ein. „Im Rahmen des Projektes erhalten die Jugendlichen einen Überblick über die Ausbildungs- und Berufsperspektiven, die die regionalen Unternehmen bieten. Durch den direkten Kontakt kann die Vermittlung der Anforderungsprofile, die Ausbildungsbetriebe und künftige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an die Auszubildenden stellen, unmittelbar und authentisch erfolgen. Auch kann so das Bewusstsein für persönliche und soziale Kompetenzen sowie die Anforderungen der Unternehmen bezüglich des Bewerbungsprozesses vermittelt werden.“, so beschreiben Linda Schröder und Caroline Stallbaum, Koordinatorinnen des Netzwerkes Schule & Wirtschaftsforum PM, das Projekt.

Die Projektwoche enthielt verschiedene Themenschwerpunkte, wie z. B. das Erstellen von Bewerbungsunterlagen und das Üben von Vorstellungsgesprächen mit Kooperationspartnern, wobei der Fokus aber eindeutig auf dem Kennenlernen regionaler Unternehmen und deren Ausbildungsmöglichkeiten lag. Dazu wurde ein



Speed-Dating mit sieben regionalen Unternehmen organisiert. Zu den kooperierenden Unternehmen und Institutionen zählten AGRARaktiv, die Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH, die Paul Hartmann AG, das Paulinen Hof Seminarhotel, die Polizei des Landes Brandenburg, die RECURA Kliniken/Akademie für Sozial- und Gesundheitsberufe GmbH sowie die regiobus Potsdam Mittelmark GmbH. Coronabedingt wurden die Projekttag vorwiegend online durchgeführt, was den Erfolg des Projektes jedoch nicht schmälerte. Die Schüler verfolgten virtuell den Ausführungen der Unternehmen und Partner und nutzten die Chance, Fragen zu den verschiedenen Ausbil-

dungsberufen zu stellen. Sie erhielten unter anderem Informationen über den Ablauf eines Online-Bewerbungsgesprächs und konnten dann selbst erste Erfahrungen beim Ausprobieren sammeln. „Die Schülerinnen und Schüler erhielten zahlreiche Tipps zum Bewerbungsprozess sowie spannende Einblicke in regionale Unternehmen, die mit Sicherheit bei dem einen oder anderen eine Rolle bei der späteren Berufswahl spielen werden.“, resümierte Alexander Khan, Lehrer der Oberschule Brück. „Auch das Feedback der Jugendlichen war durchweg positiv.“, ergänzte er. Dennoch hoffen alle Beteiligten, die Projektwoche im nächsten Jahr wieder direkt in der Oberschule

umsetzen zu können. „Wir möchten uns bei allen beteiligten Kooperationspartnern (Agentur für Arbeit, Institut für Talententwicklung, Debeka, AOK) und Ausbildungsbetrieben für die Unterstützung bei der Vorbereitung und Umsetzung des Projektes bedanken. Ein besonderer Dank gilt der Oberschule Brück, insbesondere Alexander Khan, für die erfolgreiche Durchführung.“, sagt Linda Schröder. Das Projekt Fit für die Zukunft wird im Rahmen der Initiative Sekundarstufe I (INISEK I) vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg gefördert.

**Suche
Mehrfamilienhaus von
Privat ab 500 m²
Wohnfläche**

Tel.: 0331 - 28129844

Jetzt NEU!



**SUV Borgward
Vertrieb + Service**

Informieren Sie sich bei:



www.diboservice.de

DIBO SERVICE
KFZ - MEISTERBETRIEB ★ AUTOHAUS

Dibo-Gastro-Service „Im Wiesengrund“



14822 Damelang • ☎ 033844-50007
14797 Lehnin • ☎ 03382-732914
E-Mail: info@diboservice.de

Jury entdeckt viel Ideenreichtum bei Bewerbern zum Jugendumweltpreis

Zwölf Kindergruppen bewarben sich 2020 für den Jugendumweltpreis in Potsdam Mittelmark. Der geplante Novembertermin 2020 wurde zunächst in den April verlegt. Je näher der 17.4.2021 rückte, wurde den Organisatoren klar, einer Festveranstaltung steht zu viel öffentliche Besorgnis entgegen. Dennoch sollten die Bewerber eine Chance erhalten. Aus der Festveranstaltung wurde nun eine Videokonferenz. Die Jury nahm zu Hause Platz. Die Organisatoren, die Jugendförderung des Landkreises gemeinsam mit den Koordinatoren des Kreissportbundes stellten sich der technischen Herausforderung. Die Leitungen liefen heiß und über Facebook konnten Eröffnung und Bewertung mit der Jury wahrgenommen werden. Die Preisvergabe wurde nun öffentlich im Netz verkündet.

Die persönliche Übergabe der Ehrenurkunde als auch des Schecks übernahmen die beiden Koordinatoren des Kreissportbundes. Auch wenn bei Regenwetter und vor der Haustür geschehen, war uns das Wort der Kinder zu ihrem Beitrag wichtig. So suchten wir die Orte auf. Die Preisträger kamen aus Treuenbrietzen, Niemeck, Grubo, Baitz, Cammer, Radewege, Wusterwitz und Brück. Es war schön zu hören, dass die aufgenommenen Ideen nun zur Ablage gelegt werden, sondern weiter verfolgt werden. Schulleiter in Brück und Niemeck möchten unterstützen und befördern diese Ergänzung zum Schulunterricht.

Aus der Niemecker Umgebung bewarben sich 60 Kinder mit vier verschiedenen Themen. In Filmen und Bildern stellten die Kinder sehr emotional die einzelnen Arbeitsschritte dar. Das Interesse für Natur, Pflanzen- und Tierwelt ist ungebrochen. Die Kinder zeigten auf, dass sie sich um ihre Umgebung kümmern wollen und das nachhaltig. Mit Patenschaften für Tiere und Bäume soll es gelingen. Sie fordern die



Umgebung auf, Interesse für den Schutz der Umwelt zu zeigen und dabei Gemeinsinn zu entwickeln. Die Beteiligung von Eltern als auch Bürgern und zahlreiche Spenden der Interessenten unterstützten somit die Ideen der Kinder.

Mit einer Ehrenurkunde und einem Scheck wurden ausgezeichnet:

- 1. Das Team der jungen Baum-Ologen** Joleen, Linnea und Philipp aus Niemeck in ehrenamtlichem Engagement. Sie initiierten mit ihrer Begleiterin einen Baumlehrpfad. Es entstand ein Naturzaun zum Schutz der Ameisen. Die Pflege der Nistkästen ist geplant. Dabei entwickelten sich bei den Kindern in zunehmendem Maße Interessen zum Schutz und zur Pflege der Natur, auch das Beobachten und Verabreden zum Kümmern in diesem gemeinsam geschaffenen kleinen Erholungsgebiet.
- 2. Eine Verbindung zwischen Handwerk und Naturschutz** entwickelten **Schüler der 5. Klassen der Niemecker Grundschule**. Die im Unterricht gefertigten Nistkästen für Fledermäuse sollten später im nahegelegenen Wald und an speziell vorgesehenen Häusern angebracht werden. Begleitet wurde das Umweltprojekt aus 2020 von der

Naturwacht „Hoher Fläming“. So wurde dankenswerter Weise das Wissen um die Jäger der Nacht, der Fledermäuse, vertieft und erweitert. Das waren gelungene Tage außerhalb von Schule, um den Naturschutz zu erkennen und zu befördern.

- 3. In dem Lebensraum Streuobstwiese** gingen die Großen aus dem **Kindergarten Sonnenkinder in Grubo** im Sommer 2020 auf Entdeckungsreise. Landschaftspflege und Naturschutz stand auf dem Programm. Gemeinsam mit den Erziehern pflanzten sie neue Bäume und harkten gemähtes Gras zusammen. Auch beim Äpfel sammeln im Spätsommer waren die Kleinen tatkräftig dabei. Sie wollten wissen, wie Äpfel für Apfelmus oder Apfelkuchen zerkleinert werden. Dabei entdeckten sie, wie wertvoll die Biene im Kreislauf ist. Um Insekten und Kleintiere besser beobachten zu können bastelten die Kinder Insektenhotels.
- 4. Regelmäßig treffen sich Junior Ranger** in Baitz bei der **Naturwacht „Hoher Fläming“**. Sie entwickeln gemeinsam mit ihren Begleiterinnen unbändige Lust auf Natur und ihre Abläufe im Lebensraum. So gingen Sie 2020 wieder einmal auf Tour. Sie erschlossen sich das Wissen um die Tiere und Pflanzenwelt in ihrer Umgebung. Dabei betrieben sie Feuchtwiesenpflege, legten ein Herbarium an, beobachteten die Lebewesen im Teich und entdeckten die Zusammenhänge im Kreislauf der Dinge. Dabei kamen sie zur Erkenntnis: „wenn viele kleine Hände und viele kleine Orte viele kleine Dinge tun, wird sich das Angesicht unserer Erde

verändern“. Das Kinderteam erhielt in diesem Jahr die Ehrenurkunde für langjähriges Engagement im Natur- und Umweltschutz und platzierte sich damit wieder weit vorn.

- 5. Die IKTB Sonnenstrahl in Treuenbrietzen** schuf in ihrer Umgebung ein interessantes Potpourrie an Möglichkeiten zur Erholung mit einem kleinen Garten. Nun können sich die Besucher wirklich wohlfühlen in ihrer Umgebung, denn vorher war es kaum schön anzusehen und alle packten gern mit an.
- 6. In der Oberschule Treuenbrietzen** fertigten Schüler Nistkästen für den Schulhof und die Umgebung an, Blühwiesen sollten entstehen, um für das vorhandene Insektenhotel mehr Bewohner anzulocken. Die Kinder stellten einen Antrag an den Schulträger zum Bau eines Hühnerstalls im Schulgarten. Eine zweite Arbeitsgruppe hatte die Idee, die Mensa auf den Weg der Nachhaltigkeit zu führen.
- 7. In Brück** trafen wir auf die 14-jährigen Mädchen Angelina und Lena, die ihr Interesse für das spannende Thema der Heilkräuter und Naturkosmetik entdeckten. Sie experimentierten dabei und es entstand ein heilender feuriger Apfelessig und ein natürliches Badesalz. Die 14-jährige Lena verschrub sich interessiert der Hühnerwelt. Dabei entdeckte sie das Tier als einen Partner, studierte das Verhalten. „Der Umgang mit diesen Nutztieren zeigt uns, dass es hier nicht nur um Fleischverwertung geht“, meinte Lena. Für den stellvertretenden Schulleiter der Oberschule, Herrn Mund, ein Aufhänger dazu, für grüne Berufe zu werben.

- 8.** Rund um den Nistkasten ging es in der **Kita in Cammer**. Hier erkundeten die Kinder die Reise der Vögel bis zum Nistplatz. Sie durften beim Bau und Anbringen der Nistkästen mithelfen und sie ganz schön bunt anzumalen. Diese finden die Besucher beim Spazieren durch den nah gelegenen Park. Wir erfuhren, dass die Beobachtung der Tier- und Pflanzenwelt im Ablauf des Kita-Alltags regelmäßig einfließt und für die Kinder interessante Berührungen schafft. Große Unterstützung gab es durch die ansässige Dachdeckerfirma.
- 9.** Die **Kinder aus Wusterwitz und Umgebung** erlebten ihren Schulhof als Kraut und Rüben. Um ein schönes Domizil für sich selbst und lebende Kleintiere zu schaffen, trafen sie sich in

einer „Arbeits“-Gemeinschaft. Gemeinsam mit dem Förderverein der Schule wurde gegraben, geharkt und gepflanzt. Auf dem Schulhof gibt es nun viel zu entdecken und die Pflege übernehmen selbstverständlich die Schulklassen.

- 10.** Kinder in **Radewege** gingen auf Entdeckungsreise in ihren Naturwochen im Sommer 2020. Wie schlüpft ein Schmetterling, wir sammeln Müll und gehen auf Marienkäfertour. Auch eine Wanderung in die Umgebung wurde zur Entdeckungstour. Der Erfahrungsschatz über die Tier- und Pflanzenwelt ist wieder einmal ein Stück gewachsen.

Landkreis Potsdam-Mittelmark mit dem Jugendhilfeausschuss gratulieren herzlich!

Neue Pläne für Europäische Schutzgebiete im Naturpark Hoher Fläming

Das künftige Management der Europäischen Schutzgebiete „Arensnest“, „Baitzer Bach“, „Bullenberger Bach“, „Flämingbuchen“, „Mittelbruch“ und „Schlamau“ im Naturpark Hoher Fläming wird neu geplant. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden Informationsveranstaltungen, Exkursionen und regelmäßig regionale Arbeitsgruppen statt. Das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 dient dem Erhalt gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie natürlicher Lebensräume. Es setzt sich zusammen aus Vogelschutzgebieten und Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH). Die Naturparkverwaltung des Naturparks Hoher Fläming koordiniert die Managementplanung vor Ort in Zusammenarbeit mit einem fachlich qualifizierten Planungsbüro. Die Mitarbeitenden des Planungsbüros werden für die Erfassung ausgewählter Tierarten die Europäischen Schutzgebiete ab Juni 2021 untersuchen. Für die wissenschaftliche Grundlagenarbeit müssen sich die Mitarbeitenden auch außerhalb von Wegen bewegen. Dies erfolgt mit der erforderlichen Achtsamkeit. Fragen hierzu beantwortet die Naturparkverwaltung. Im Rahmen der FFH-Managementplanung sollen die notwendigen Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Gebiete in Zusammenarbeit mit Planungsbüros und regionalen

Akteuren entwickelt werden. Gute Abstimmungen sind für erfolgreiche, umsetzungsreife Planungen besonders wichtig: Daher werden die Landeigentümer und Landnutzer, aber auch Fachleute aus den Bereichen Land-, Forst-, Fischerei- und Wasserwirtschaft sowie Naturschutz und Tourismus eingeladen, sich in den Planungsprozess einzubringen. Um einen fachlichen Austausch zu ermöglichen, werden in den kommenden Monaten Informationsveranstaltungen, regionale Arbeitsgruppen und Exkursionen stattfinden. Die Termine für die öffentlichen Veranstaltungen werden in der örtlichen Presse und auf der Naturparkseite: <https://www.hoher-flaeming-naturpark.de/unsere-auftrag/natura-2000-ein-europaeisches-schutzgebietsnetz> bekannt gegeben. Je nach Entwicklung der Covid 19-Situation werden die Veranstaltungen in Präsenz oder als Online-Meetings organisiert. Steckbriefe mit Landkarten und Informationen zu vorkommenden Arten und Lebensräumen sowie den aktuellen Planungsständen sind ebenfalls auf der Internetseite des Naturparks Hoher Fläming einsehbar: <https://www.hoher-flaeming-naturpark.de/unsere-auftrag/natura-2000-ein-europaeisches-schutzgebietsnetz/>. Für Anregungen und Fragen steht die Naturparkverwaltung zur Verfügung.

Zum Titelfoto:

2. Niemecker Thomas Philipps Firmen-Schwimmstaffel
 ▶ Freitag, 20. August 2021, 17.00 Uhr
 Meldeschluss 17.08.2021 per Mail: FB-NGk@t-online.de
 Foto: Amt Niemeck

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote – erscheint am **13. August 2021**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **29. Juli 2021**.

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

☎ 03944-36160
www.wm-aw.de Fa.
 Wohnmobilcenter Am Wasserturm

Grundstück gesucht!

Ihr Grundstück ist Ihnen zu groß?
 Als Hausbauunternehmen suchen wir für unsere Bauherrenfamilien Grundstücke in Borkheide, Wiesenburg, Brück und Niemeck – egal wie groß. Wir unterstützen Sie bei eventueller Teilung und bei der Entsorgung von Abrissobjekten. Für Sie als Verkäufer entstehen keine Kosten.

Sprechen Sie mich gerne an:
Christel Kohl Tel. 01522 630 22 30

Verkaufsbüro Belzig
www.bauen-im-flaeming.de



Das Projekt wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Verwaltungsbehörde ELER: www.eler.brandenburg.de. Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

INFO

Kontakt:
 Frau Karolin Eils
 Naturparkverwaltung Hoher Fläming
 Brennereiweg 45, 14823 Rabenstein/Fläming
 Telefon: 033848/ 90 00 14
 E-Mail: karolin.eils@lfu.brandenburg.de

NABU
Werden Sie Moor- und Klimaschützer!
 Gärtnern Sie torffrei!
 Weitere Infos unter www.NABU.de/moorschutz

KALENDER

Veranstaltungen, Termine & Ausstellungen

Der Sommer kann kommen

Veranstaltungskalender in der Zauche füllt sich

Brück. Die sinkenden Inzidenzen und die neuen Umgangsregelungen lassen es zu und deshalb gibt es auch die ersten Veranstaltungen in der Zauche. Als erstes beginnen die Gastwirte mit besonderen Offerten. Sommerzeit mit Musik, egal ob im Linther Hof, dem Brücker Landgasthof der Zickengang in Golzow, es kann zugehört, getanzt, geschwoft und auch ein Bierchen getrunken werden bei Konzerten und Blues-Klängen. Dazu beginnen die ersten sportlichen Veranstaltungen wie der Fläming-Pokal der Fußballer oder das Fohlenchampionat bei den Titanen.

„Wir wünschen viel Spaß bei den Gastgebern aus der Zauche, wir sind sicher, dass demnächst auch die beliebten Dorffeste starten werden“, freut sich der TZF-Vorsitzende Andreas Koska über das bunte Treiben.

Krokodilstation Golzow hat jeweils von Dienstag bis Sonn-

tag 13–18 Uhr mit Anmeldung geöffnet

Wir freuen uns jetzt schon auf die vielen Nachwuchsstars von morgen!

Veranstaltungsort:
Titanenarena, Lindenstraße,
14822 Brück

10.07. SAMSTAG

ab 14.00 Uhr | Flohmarkt und Sommerfest

Für: Kinder, Eltern und Senioren_innen
Anmeldung: ab sofort per Mail
fz.bh-bw@stiftung-job.de
► *Flugfeld Borkheide*

11.07. SONNTAG

11.00 – 16.00 Uhr | Besichtigungen mit Führung

► *Bockwindmühle Cammer*

11.07. SONNTAG

Sunday Lunch

Confessin the Blues
spielen Klassiker der alten Meister von Robert Johnson, über Muddy Waters bis hin zu T-Bone Walker und vielen anderen bekannten Bluesgrö-

ßen. Aber auch Songs anderer Stilistiken und Eigenkompositionen im Singer/Songwriterstil gehören zum Programm. Die zu 100 % handgemachte Musik des Trios garantiert eine stimmungsvolle und lebendige Veranstaltung (Gitarre, Klavier, Tenorgitarre und Gesang).

► *Borkheide, Fliegerheim*

16.07. FREITAG

ab 18.00 Uhr | Backschweinabend

Blues und Rockevent

Open Air im Brücker Landgasthof

Für Freunde und Fans der guten handgemachten Musik am 16.07., Einlass 19.00 Uhr, Beginn: 21.00 Uhr

mit der Band Monokel Kraftblues und der Band The Double Vison

► *Brück-Gömnigk, Bachweintenne*

17.07. SAMSTAG

Einlass 19.00 Uhr, Beginn 21.00 Uhr | Vorband Five aus Kloster Lehnin und aus Roding die Band Lynyrd's Frynds

► *Str. des Friedens 51, 14822 Brück,*

www.landgasthof-brueck.de

06.08. FREITAG

Die Eselsbrücke zwischen Kunst und Natur

Wandern Sie mit unseren

Eseln vom Wiesenburger Schlosspark nördlich in die reizvolle Hügellandschaft zwischen Bad Belzig, Görzke und Wiesenburg. Es geht gemütlich weiter durch die Große Rummel Richtung Schlamau und durch größtenteils offene Landschaft nach Schmerwitz. Genießen Sie die Ausblicke, die Ihnen die Umgebung in die wechselvolle, idyllische Landschaft bietet. Die Äcker und Wiesen dieser Region werden zum Teil ökologisch bewirtschaftet. In dem kleinen Ort Schmerwitz haben Sie Zeit, während die Esel grasen, im gemütlichen Töpfercafe einzukehren und den selbstgebackenen Kuchen zu genießen. Die Tour führt Sie weiter auf dem Internationalen Kunstwanderweg. Hier erleben Sie besonders hautnahe die Verbindung zwischen Kunst und Natur. Sie werden eingeladen kleine „Kunstpausen“ einzulegen und zu verweilen, bevor Sie die letzte Etappe, durch die Schlammberger Berge, wieder zurück nach Wiesenburg führt.

Treff: Bahnhof Wiesenburg, 14827 Wiesenburg Start: 10.30 Uhr Dauer: ca. 6-7 h Teilnehmerzahl: max. 6 Preis: 49 € Auskunft / Anmeldung: Anmeldung erforderlich, Tel. 01573/0308560, info@eselnomaden.de Empfohlene An-/Abreise: Regionalexpress (RE7) ► *TZF e.V., Ernst-Thälmann-Str. 59 14822 Brück, Kai Fröhlich Tel: 033844/ 62 158 oder Andreas Koska 0172 313 34 03*

Sturz auf dem Weg ins Homeoffice kein Arbeitsunfall

ANZEIGE

Das Landessozialgericht Essen hatte sich mit folgendem Fall zu befassen:

Der Kläger ist als Gebietsverkaufsleiter seit mehreren Jahren im Außendienst versicherungspflichtig beschäftigt. Er arbeitet dabei regelmäßig auch im Homeoffice. Im September 2018 stürzte der Kläger auf dem Weg von den Wohnräumen in seine Büroräume eine Wendeltreppe hinunter. Dabei erlitt er einen Brustwirbeltrümmerbruch. Die beklagte Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik lehnte die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab. Es liege kein Arbeitsunfall vor. Der Sturz habe sich im häuslichen Wirkungskreis und nicht auf einem versicherten Weg ereignet. Dagegen klagte der Kläger erfolgreich vor dem Sozialgericht Aachen. Das Sozialgericht Aachen gab der Klage des Klägers statt.

Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG Essen mit Urteil vom 09.11.2020 das erstinstanzliche Urteil geändert und die Klage

abgewiesen. Die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalles lägen nicht vor. Der vom Kläger zurückgelegte Weg sei weder als Weg

nach dem Ort der Tätigkeit gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII (wege)unfallversichert, noch als versicherter Betriebsweg anzusehen. Bei

der Wegeunfallversicherung beginne der Versicherungsschutz erst mit dem Durchschreiten der Haustür des Gebäudes. Nach der Rechtsprechung des BSG, der sich der Senat anschließen könne, könne ein im Homeoffice Beschäftigter niemals innerhalb des Hauses bzw. innerhalb der Wohnung auf dem Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit wegeunfallversichert sein. Der Kläger habe im vorliegenden Fall den Weg zurückgelegt, um seine versicherungspflichtige Tätigkeit im Homeoffice am Unfalltag erstmalig aufzunehmen. Es handelte sich nicht um eine berufliche Tätigkeit während der Arbeitszeit im häuslichen Umfeld, die versichert gewesen wäre.

Fazit: Die Ausführungen machen klar, dass eine Abgrenzung zwischen versicherter und unversicherter Tätigkeit gerade im Homeoffice nicht ganz einfach ist. Oftmals entscheiden Gerichte darüber, ob es sich bei einem Vorfall im Homeoffice um einen Arbeitsunfall handelt oder nicht.

Jana Schulze, Rechtsanwältin

SEEHAUS SCHULZE RECHTSANWÄLTE
IHR GUTES RECHT ...

SEBASTIAN SEEHAUS
RECHTSANWALT
ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT
STRAF-, VERKEHRS- UND
ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT

JANA SCHULZE
FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT
ARBEITS-, FAMILIEN-, UND
SOZIALRECHT

KANZLEI WERDER:
LUISEN-JAHN-STRASSE 1
14542 WERDER
FON: 0 33 27 / 56 95 11
FAX: 0 33 27 / 56 95 88

KANZLEI BAD BELZIG:
SANDBERGSTR. 8
14806 BAD BELZIG
FON: 03 38 41 / 60 20
FAX: 03 38 41 / 3 10 05

WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE

Zwillinge – Glück im Doppelpack

Sie sind gleich zweifache Eltern geworden? Doppelten Glückwunsch, denn Ihre Babys sind etwas ganz Besonderes: Nur etwa 16 von 1000 Geburten sind Zwillingsgeburten. Das „doppelte Glück“ stellt Eltern aber auch vor die Herausforderung, für zwei Säuglinge gleichzeitig da zu sein. Manches, was bei einem Kind problemlos geht, ist bei zweien nicht so einfach – Füttern nach Bedarf etwa oder das wohlverdiente Nickerchen, wenn das Baby tagsüber ebenfalls schläft. Doch mit der Zeit und einer guten Organisation werden Sie Ihren Alltag in den Griff bekommen und Ihre eigene Routine entwickeln. Auch wenn Säuglinge natürlich noch keinen festen Rhythmus haben: Versuchen Sie, einen Arbeits- und Ruheplan zu erstellen, um Ihren Tag zu strukturieren. Wenn möglich: Füttern Sie beide Zwillinge, auch wenn vielleicht nur einer Hunger hat. Bereiten Sie so viel wie möglich vor, wenn gerade Zeit dazu ist. Um beide Babys gleichzeitig zu füttern – egal ob an der Brust oder mit der Flasche – bedarf es einiger Übung. Wenn Ihnen das noch nicht gelingt, können Sie den wartenden Zwilling recht gut in einer Wippe beruhigen, bis er an der Reihe ist. Netzwerke sind für alle Eltern wichtig – für Zwillingeltern ganz besonders. Holen Sie sich Unterstützung, spannen Sie Freunde, Verwand-



Nr. 2
ELTERNBRIEF
2 Monate

te und Besucher ein. Wie wäre es zum Beispiel, wenn jeder, der zu Besuch kommt, etwas für Sie zu Essen mitbringt?

Eine vernünftige Aufgabenverteilung ist für Zwillingeltern besonders wichtig. Sprechen Sie sich ab, wer welche Arbeiten übernimmt. Und versuchen Sie es so zu organisieren, dass jeder auch mal Zeit für sich hat. Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV). Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per E-Mail an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Weczera M.A.
Elternbriefe Brandenburg

PLAMECO
morgen schöner wohnen
Plameco Spanndecken
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43
14776 Brandenburg an der Havel
☎ 03381 - 63 64 11
plameco.de

Antje Toepel-Berger
Fachanwältin für Verkehrsrecht, Fachanwältin für Versicherungsrecht und Mediatorin
Verkehrsunfall / Bußgeld / Führerschein / Strafrecht / Versicherungsrecht / ärztl. Behandlungsfehler / Erbrecht

Dr. jur. Barbara Toepel
Fachanwältin für Familienrecht
Scheidung / Trennung / Unterhalt / Sorgerecht / Umgangsrecht / Ehevertrag

Paul Toepel – Rechtsanwalt
Arbeitsrecht / Erbrecht

Michaela Toepel
Fachanwältin für Sozialrecht, Fachanwältin für Familienrecht
Erwerbsminderungsrente / Schwerbehinderung / Scheidung / Unterhalt / Umgang / Sorgerecht / Arbeitsrecht

B.-Kellermann-Straße 17 14542 Werder/Havel Tel. 0 33 27 / 4 56 57	Mittelstraße 14 14467 Potsdam Tel. 03 31 / 8 87 15 90	Clara-Zetkin-Straße 37 14547 Beelitz Tel. 03 32 04 / 63 32 82
---	---	---

www.rechtsanwaelte-toepel.de

EMB
FÜR ENERGIEPARTNER

30 Jahre EMB:
30.000 Euro für 30 Vereine!

Bis zum 28.07.2021!

Jetzt online für euren Lieblingsverein abstimmen!

Infos zur Aktion:
emb-gmbh.de/vereinsenergie

Konzack
Heizung Sanitär GmbH
– Meisterbetrieb –
Tel.: 033841 / 423 29
www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de

- ▶ Öl-/Gasheizungen
- ▶ Solar-/PV-Anlagen
- ▶ Holz-/Pellettheizungen
- ▶ Wartung/Reparatur

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?
Dann sind wir für Sie da.

In Ihrer Region seit 1998

STEINHARDT
IMMOBILIEN
☎ 033841 · 44190
www.steinhardtimmobilien.de

Neu!
 Neueröffnung im alten Konsum!
 Die schönsten Dinge im Ethnic-Shop

Lunamaro  *Agga's Own*

KONSUM.in

Breiter Weg 40 14793 Ziesar Mo-Fr 11-18 Uhr, Sa: auf Termin ☎ 0171 14 40 780



„Gastlichkeit & Natur erleben“

Gasthof Haug

Festwirtschaft, Pension & Hofcafé

Tel. 0 33 847 / 40 331

info@gasthof-haug.de • www.gasthof-haug.de

14793 Gräben OT Rottstock

Neueröffnung Hofcafé

Seit Mai diesen Jahres rundet unser Hofcafé das Angebot des traditionellen Gasthofes ab.

Wir bieten Ihnen:

- Hausgebackene Torten und Kuchen
- Eis aus der Eismeierei Babelsberg
- Herzhafte Kleinigkeiten
- Veranstaltungen

Hier wird mit Leidenschaft selbst gebacken, bewusst in der Region eingekauft und Gastlichkeit großgeschrieben.

Öffnungszeiten

Samstag, Sonntag & an Feiertagen von 13.00 – 18.00 Uhr

An jedem 1. und 3. Freitag im Monat ab 15.00 Uhr zur Kaffeezeit mit anschließender Veranstaltung wie Lesungen, Vorträge, Musik oder kleinen Workshops.

*Wir freuen uns auf Sie!
 Ihr Gasthof Haug*

ANZEIGE

VERTRAGSHÄNDLER FÜR




Unsere Mitarbeiter & Triathlon-Profi Franz Löschke empfehlen:

STEIGEN SIE JETZT UM!

→ Neueste Sicherheitstechnik erleben
 → Fahrkomfort verbessern
 → Kosten reduzieren

Finanzierung auch **OHNE ANZAHLUNG** möglich



Stefan Weinreich



Heiko Millatz



Axel Freudenot



Franz

Autohaus weinreich
 www.renault-weinreich.de

Telefon (03382) 203
 Zum Strandbad 2 · 14797 Lehnin